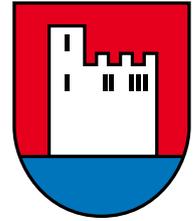


Gemeinde Lauerz



Aufgaben und Finanzplan 2023 – 2026



Bild: Thierry Lüscher

Gemeindeversammlung

Mittwoch, 7. Dezember 2022, 20.00 Uhr in der Mehrzweckhalle Husmatt

Im Vorfeld findet die Kirchgemeindeversammlung statt

Beinhaltet auch den Voranschlag 2023 der Kirchgemeindeversammlung vom 7. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

Einladung zur Gemeindeversammlung in Lauerz

1	Nachtragskredite zur Genehmigung (Traktandum 2)	4
1.1	Erfolgsrechnung 2022 und Antrag des Gemeinderats	4
1.2	Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission	5
2	Überblick Voranschlag 2023	6
2.1	Gesamtbeurteilung und Antrag des Gemeinderats	6
2.2	Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission	8
2.3	Gesamtübersicht 2023 – 2026	9
2.4	Wesentliche Abweichungen	10
3	Erfolgsrechnung 2023 – 2026	12
3.1	Gestufferter Erfolgsausweis	12
3.2	Erfolgsrechnung nach Funktionen	14
3.3	Erfolgsrechnung nach Funktionen und Arten	15
4	Investitionsrechnung 2023 – 2026	29
4.1	Zusammenzug Investitionsrechnung nach Funktionen	29
4.2	Investitionsrechnung nach Funktionen und Arten	30
5	Kennzahlen 2023 – 2026	32
6	Gebühren und Abgaben 2023	33
7	Ausgabenbewilligungen (Traktandum 4)	34
7.1	Erhöhung der Ausgabenbewilligung Sanierung Bergstrasse von CHF 6'15'000.00 (davon Anteil Gemeinde CHF 431'000.00)	34
7.2	Antrag des Gemeinderats	37
7.3	Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission	38
8	Einbürgerungsgesuch (Traktandum 5)	39
8.1	Antrag des Gemeinderats	39
9	Statutenrevision ZKRI (Traktandum 6)	40
9.1	Statutenrevision Zweckverband Kehrrichtentsorgung Region Innerschwyz (ZKRI) und Antrag des Gemeinderats	40
9.2	ZKRI – Statutenrevision	41
9.3	Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission	51

Einladung zur Gemeindeversammlung

Mittwoch, 7. Dezember 2022, 20.00 Uhr, Mehrzweckhalle Husmatt in Lauerz

Begrüssung und Eröffnung durch den Gemeindepräsidenten

Traktanden

1. Wahl von 3 Stimmzählerinnen und Stimmzählern
2. Genehmigung Nachtragskredite Rechnung 2022
3. Voranschlag und Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2023, Investitionsplan 2023
4. Erhöhung der Ausgabenbewilligung Sanierung Bergstrasse von CHF 615'000.00
5. Einbürgerungsgesuch
6. Statutenrevision ZKRI

Die Traktanden 1 bis 3 und 5 werden an der Gemeindeversammlung definitiv verabschiedet.
Die Traktanden 4 und 6 werden an die Urnenabstimmung vom 29. Januar 2023 überwiesen.

Die entsprechenden Unterlagen können auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Lauerz, im November 2022

Im Namen des Gemeinderats:

Walter Marty, Gemeindepräsident
Franz Müller, Gemeindeschreiber-Stv.

1 Nachtragskredite zur Genehmigung

1.1 Erfolgsrechnung 2022 und Antrag des Gemeinderats

Fehlt für eine Ausgabe ein Voranschlagskredit oder reicht dieser nicht aus, ist vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ein Nachtragskredit einzuholen. Hat der Aufschiebung einer Ausgabe gewichtige Nachteile zur Folge, darf der Gemeinderat anordnen, dass der Nachtragskredit vorzeitig beansprucht wird. Massgebend ist das Verfahren für den Voranschlag (§ 12 FHG-BG).

Folgende Nachtragskredite werden der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet:

	Voranschlag 2022	Nachtragskredite 2022	Total	Kurzbegründung
0120 Exekutive				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	33'040	45'066.25	78'106.25	GRB 2022-084 zusätzliche Beraterleistungen Bergstrasse
0221 Bauverwaltung				
30 Sach- und übriger Betriebsaufwand	57'400	12'043.35	69'443.35	GRB 2022-068 Digitalisierung Bauakten
0291 Parzelle Seemattli				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	53'000	57'000.00	110'000.00	GRB 2022-038 Bootsrampe CHF 7'000.00 GRB 2022-066 Sanierung Haus Seematt 1 CHF 50'000.00
7200 Abwasserbeseitigung				
30 Sach- und übriger Betriebsaufwand	223'600	83'030.00	306'630.00	GRB 2022-092 Mehrkosten zusätzliche Abklärungen Kanalisation GRB 2022-069 Beratung Vertragswesen
7410 Gewässerverbauungen				
39 Interne Verrechnungen	75'000	26'163.83	101'163.83	GRB 2022-103 Ausweitung Massnahmenkonzept aufgrund Unwetter 2021
Total Nachtragskredite zur Genehmigung		223'303.43		

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt, die Nachtragskredite zu Lasten der Rechnung 2022 von CHF 223'303.43 zu genehmigen.

1.2 Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir die vorstehende Abrechnung geprüft.

Für die Abrechnung der Nachtragskredite ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch über das Rechnungswesen für Bezirke und Gemeinden des Kantons Schwyz. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Abrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Abrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Die Nachtragskredite von CHF 223'303.43 zu Lasten der Rechnung 2022 sind begründet.

Wir beantragen, die vorliegenden Nachtragskredite zu genehmigen.

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Lauerz

Lauerz, 21. Oktober 2022

Philipp Schmidig, Präsident
Katja Rickenbacher
Anton Schuler

2 Überblick Voranschlag 2023

2.1 Gesamtbeurteilung und Antrag des Gemeinderats

Steuerfuss für das Jahr 2023

Der Gemeinderat beantragt, den Steuerfuss für das nächste Jahr bei 160% zu belassen. Dies obwohl das Eigenkapital im 2023 langsam aufgebraucht sein wird. Eine Steuererhöhung könnte sich für das nächste Jahr somit abzeichnen, denn weitere Investitionen müssen in naher Zukunft getätigt werden. Zudem strapazieren das Migrationswesen, die Sanierungen des Schulgebäudes, der kantonale Teuerungsausgleich, die Sanierung der Kanalisation oder die Abwasserproblematik die Gemeindefinanzen 2023 und auch die der nächsten Jahre sehr.

Erläuterungen zur Investitionsrechnung

Die Kosten für die Sanierung der Bergstrasse, welche im 2023 fertig gestellt werden soll, belaufen sich nach den aktuellsten Berechnungen auf Mehrkosten von CHF 615'000, wobei auf diesen Betrag bereits CHF 184'000 vom Kanton gesprochen sind. Höhere Kantonsbeiträge sind bei Fertigstellung der Strasse möglich. Im Schulhaus steht eine Erweiterung der Lüftungsanlage an. Unter anderem zur Verbesserung des Raumklimas und zu Einsparungen von Heizkosten. Für eine optimale Sanierung wird gleichzeitig das Dach erneuert. Der Betrag ist mit CHF 220'000 eingestellt.

Die aufgeschobene und mittlerweile dringende Sanierung der Kanalisation schlägt mit CHF 100'000 zu Buche.

Unsere neue Gemeindeganzlei bekommt bald den letzten Schliff, Umgebungsarbeiten müssen noch getätigt werden. Die Kosten liegen bislang im vorgegebenen Rahmen von CHF 3'300'000.

Die Nettoinvestitionen belaufen sich auf CHF 1'534'000.

Erläuterungen zu Abweichungen in der Erfolgsrechnung

Hohe Verwaltungskosten

Das relativ neue Verwaltungsteam leistet tolle Arbeit und investiert sehr viele Arbeitsstunden. Nach diversen Kündigungen und Turbulenzen auf der Kanzlei muss weiterhin einiges aufgeholt und nachbearbeitet werden. Die hohen Verwaltungskosten zu reduzieren, ist ein Ziel für die nächsten Jahre.

Allgemein müssen die Löhne der Verwaltung sowie der Lehrerinnen und des Schulleiters der kantonalen Erhöhung der Pensionskasse und der Teuerung angepasst werden.

0290 Die neue, grössere Kanzlei braucht mehr Strom und mehr Reinigungsstunden. Ebenso erfolgt die Abschreibung in verschiedenen Bereichen im 2023.

0291 Dringender Wohnraum für Asylsuchende zwang den Gemeinderat zum Handeln. Eine Renovation wurde in der Seematt hauptsächlich durch die Gemeindeganzlei ausgeführt. Es konnten zwei Wohnungen für eine zwei- und eine fünfköpfige Familie realisiert werden. Strom und Heizöl lassen Kosten höher ausfallen.

2190 Der hohe Personalaufwand der Schulleitung ist auf geleistete Unterrichtsstunden durch den Schulleiter selber zurückzuführen. Ebenso werden für das Schulsekretariat infolge Einführung des neuen Beurteilungsreglements (Pupill) mehr Überstunden einberechnet.

3420 Für die Instandstellung oder Verlegung der Lauerzer Wanderwege ist ein grösserer Betrag eingestellt.

5730 Die Erhöhung der Kosten im Asylwesen ist seit langem absehbar. Die Gemeinde musste im 2022 insgesamt 14 Asylsuchende bzw. Schutzbedürftige aufnehmen. Die Betreuung durch den Fachleiter Asyl/Migration ist sehr intensiv, zudem sind Dolmetscherkosten im Budget einberechnet.

6150 Mit dem Fertigstellen der Bergstrasse fallen Abschreibungen für die nächsten 25 Jahre an.

7200 In der Spezialfinanzierung der Abwasserbeseitigung fallen diverse Sanierungskosten an.

7410 Die Massnahmenkonzepte der Bäche wurden in den letzten Jahren analysiert, aufgenommen und sollen jetzt ausgeführt werden. Das Unwetter 2021 zeigt die Wichtigkeit dieser Massnahmen auf.

8500 Ein Betrag für den Stromverbrauch für die mögliche AVEC-Box ist erstmals eingestellt.

9500 Die Grundstückgewinnsteuer weist erfreuliche Mehreinnahmen auf.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt,

- a. den Voranschlag der Erfolgsrechnung mit einem Aufwandsüberschuss von CHF 448'956 zu genehmigen,
- b. den Voranschlag der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von CHF 1'534'000 zu genehmigen,
- c. den Steuerfuss für das Jahr 2023 auf 160 % einer Einheit zu belassen,
- d. den Finanzplan 2024 – 2026 zur Kenntnis zu nehmen.

Lauerz, November 2022

Walter Marty, Gemeindepräsident
Franz Müller, Gemeindeschreiber-Stv.

2.2 Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden den Voranschlag 2023 (Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung) als Bestandteil des Finanzplanes 2023 – 2026 inklusive Steuerfuss für das Voranschlagsjahr beurteilt.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Finanzplan sowie der Voranschlag den gesetzlichen Bestimmungen. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als äusserst angespannt, aber vertretbar. Der vom Gemeinderat vorgeschlagene Steuerfuss von 160 Prozent einer Einheit beurteilen wir als notwendig. Das Eigenkapital wird gemäss den Voranschlägen 2022 und 2023 spätestens Ende 2023 aufgebraucht sein.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir beantragen, den vorliegenden Voranschlag mit einem Aufwandüberschuss von CHF 448'956 inklusive einem Steuerfuss von 160 Prozent einer Einheit sowie Nettoinvestitionen von CHF 1'534'000 zu genehmigen.

Lauerz, 21. Oktober 2022

Philipp Schmidig, Präsident
Katja Rickenbacher
Anton Schuler

2.3 Gesamtübersicht 2023 – 2026

Erfolgsrechnung	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
Total Betrieblicher Aufwand	4'999'037.88	5'480'748	5'777'450	5'635'013	5'569'455	5'417'655
Total Betrieblicher Ertrag	-5'313'855.72	-4'909'885	-5'289'874	-5'325'498	-5'306'860	-5'307'916
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-314'817.84	570'863	487'576	309'515	262'595	109'739
Finanzaufwand	9'479.45	4'900	5'600	5'600	5'600	5'600
Finanzertrag	-45'495.35	-46'220	-44'220	-44'500	-44'500	-44'500
Ergebnis aus Finanzierung	-36'015.90	-41'320	-38'620	-38'900	-38'900	-38'900
Operatives Ergebnis	-350'833.74	529'543	448'956	270'615	223'695	70'839
Ausserordentlicher Aufwand						
Ausserordentlicher Ertrag						
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0	0	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-350'833.74	529'543	448'956	270'615	223'695	70'839
Total Aufwand	5'008'517.33	5'485'648	5'783'050	5'640'613	5'575'055	5'423'255
Total Ertrag	-5'359'351.07	-4'956'105	-5'334'094	-5'369'998	-5'351'360	-5'352'416
Investitionsrechnung						
Total Investitionsausgaben	1'315'374.25	2'505'000	2'030'000	80'000	60'000	40'000
Total Investitionseinnahmen	-8'621.35	-501'000	-496'000	-10'000	-20'000	-20'000
Nettoinvestitionen	1'306'752.90	2'004'000	1'534'000	70'000	40'000	20'000

+ Aufwand, Defizit, Verschlechterung | - Ertrag, Überschuss, Verbesserung | Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen.

2.4 Wesentliche Abweichungen

	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Abweichung	Wesentliche Ursachen der Abweichungen
0120 Exekutive				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	33'040.00	18'800.00	-14'240.00	Hardwareanschaffungen entfallen, tiefere Beraterleistungen von Dritten
0210 Finanz- und Steuerverwaltung				
30 Personalaufwand	134'160.00	190'440.00	56'280.00	Erhöhung Stellenprozente, Übernahme von neuen Aufgaben, Umsetzung von Projekten
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	60'600.00	18'660.00	-41'940.00	Tiefere Projektkosten (Kreditoren-Workflow etc.)
0220 Allgemeine Dienste, übrige				
30 Personalaufwand	184'490.00	162'860.00	-21'630.00	Personalwechsel, neue Arbeitsverträge
0290 Verwaltungsliegenschaften, n.a.g.				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	13'100.00	30'170.00	17'070.00	Höhere Unterhaltskosten (Strom, Wasserverbrauch Dorfbrunnen etc.)
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	132'000.00	144'800.00	12'800.00	Aufteilung der Anlageklassen in Hoch- und Tiefbau (25 Jahre) und Mobilien (5 Jahre)
0291 Parzelle Seematti				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	53'000.00	64'790.00	11'790.00	Unterhaltskosten Wohnungen Seematt 1 (Strom, Heizung etc.)
49 Interne Verrechnungen		-31'200.00	-31'200.00	Einnahmen Wohnungsmieten Seematt 1
1400 Allgemeines Rechtswesen				
30 Personalaufwand	109'210.00	77'700.00	-31'510.00	Neue Anstellungsverhältnisse, tiefere Sozialleistungen
1500 Feuerwehr				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	99'740.00	88'190.00	-11'550.00	Tiefere Anschaffungskosten
49 Interne Verrechnungen	-1'300.00	-81'150.00	-79'850.00	Siehe 1500.90
90 Abschluss Erfolgsrechnung	-93'009.00		93'009.00	Defizitausgleich Feuerwehr neu unter 1500.49 (Sonderaufwand)
2110 Kindergarten				
30 Personalaufwand	141'070.00	152'300.00	11'230.00	Erhöhung Stellenprozente
2120 Primarstufe				
30 Personalaufwand	827'420.00	837'500.00	10'080.00	Zusätzliche Lektionen für Fremdsprachige, höhere Sozialleistungsabgaben
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	158'300.00	145'400.00	-12'900.00	Tiefere ICT-Kosten (Anschaffung Hardware, Unterhalt Software)
2140 Musikschulen				
36 Transferaufwand	59'000.00	35'000.00	-24'000.00	Tiefere Schülerzahlen, Talentförderprogramm findet nicht statt
2170 Schulliegenschaften				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	222'472.00	176'000.00	-46'472.00	Projektumsetzung Sanierung Lüftungsanlage und Dach neu über Investitionsrechnung
2190 Schulleitung				
30 Personalaufwand	101'760.00	138'150.00	36'390.00	Zusätzliche Lektionen für Fremdsprachige, höhere Sozialleistungsabgaben
36 Transferaufwand	17'700.00	36'300.00	18'600.00	Projektumsetzungen Schulverwaltungssoftware, Funktionendiagramm
2200 Sonderschulen				
36 Transferaufwand	224'000.00	190'000.00	-34'000.00	Gemäss Prognose tiefere Zahlen

	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Abweichung	Wesentliche Ursachen der Abweichungen
3420 Freizeit				
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen		11'300.00	11'300.00	Neuberechnung Abschreibungen nach Flächen
4121 Kranken-, Alters- und Pflegeheime				
36 Transferaufwand	73'000.00	60'000.00	-13'000.00	Betragskorrektur, Erfahrungswerte gem. Rechnungsstellung der letzten Jahre
5120 Prämienverbilligungen				
36 Transferaufwand	88'641.00	69'900.00	-18'741.00	Tiefere Kosten gemäss Prognose Ausgleichskasse Schwyz 2022
5720 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe				
36 Transferaufwand	86'288.00	160'500.00	74'212.00	Ablösung von WSH-Dossiers aus der Bundes-subsventionierung
42 Entgelte		-11'000.00	-11'000.00	Höhere Kostenbeteiligung durch soziale Einrichtungen (IPV)
46 Transferertrag		-38'320.00	-38'320.00	Höhere Kostenbeteiligung durch Haushalte, Bund und Kanton
5730 Asylwesen				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	120'000.00	232'080.00	112'080.00	Erweiterung Beratungsaufwand aufgrund Erhöhung der kantonalen Zuteilungsquote
36 Transferaufwand	61'000.00	94'800.00	33'800.00	Höhere Unterstützungskosten aufgrund Erhöhung der Personenanzahl gem. Zuteilungsquote
39 Interne Verrechnungen		31'200.00	31'200.00	Inbetriebnahme von 2 Wohnungen Seematt 1
42 Entgelte	-24'000.00	-44'200.00	-20'200.00	Höhere Kostenbeteiligung durch Dritte
46 Transferertrag	-95'217.00	-247'710.00	-152'493.00	Höhere Kostenbeteiligung durch Haushalte, Bund und Kanton
5790 Fürsorge, n.a.g.				
30 Personalaufwand	22'050.00	5'840.00	-16'210.00	Externe Lösung Fürsorgesekretariat ad interim
6150 Gemeinde-/Bezirksstrassen				
30 Personalaufwand	135'736.00	98'605.00	-37'131.00	Früh pensionierung
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	10'400.00	92'400.00	82'000.00	Fertigstellung Sanierung Bergstrasse 2023
49 Interne Verrechnungen	-89'800.00	-66'560.00	23'240.00	Tiefere Personalkosten verringern die internen Verrechnungsbeträge
7200 Abwasserbeseitigung				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	223'600.00	158'700.00	-64'900.00	Weniger Sofortmassnahmen dafür höhere Ausgaben in der Investitionsrechnung geplant
90 Abschluss Erfolgsrechnung	-195'640.00	-100'940.00	94'700.00	Sinkende Kosten führen zu tieferer Belastung der Spezialfinanzierung
7410 Gewässerverbauungen				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	75'000.00	173'000.00	98'000.00	Umsetzung von langjährigen Gewässerverbauungsprojekten
9100 Steuern				
40 Fiskalertrag	-1'576'400.00	-1'542'300.00	34'100.00	Rechnen mit tieferen Einnahmen wegen des degressiven Entlastungs- und Alters- bzw. Rentenabzugs
9500 Ertragsanteile, übrige, o. Zweckbindung				
46 Transferertrag	-169'900.00	-255'900.00	-86'000.00	Gemäss RRB 521/2022 Kanton Schwyz höhere Auszahlungen der Grundstückgewinnsteuer geplant
9950 Neutrale Aufwendungen und Erträge				
39 Interne Verrechnungen		79'750.00	79'750.00	Siehe Erklärung 9950.90
90 Abschluss Erfolgsrechnung	288'449.00	95'900.00	-192'549.00	Defizitausgleich Feuerwehr neu unter 9950.39 (Sonderaufwand)

3 Erfolgsrechnung

3.1 Gestufter Erfolgsausweis

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
30 Personalaufwand	1'999'596.66	2'135'596	2'144'215	2'164'655	2'158'805	2'158'955
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'565'821.20	1'576'162	1'641'275	1'477'910	1'451'760	1'351'860
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	148'503.00	306'900	403'600	407'000	407'000	407'000
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand	1'289'567.65	1'342'810	1'385'950	1'347'978	1'317'170	1'282'370
37 Durchlaufende Beiträge	1'234.05	0	0	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	122'570.65	119'280	202'410	237'470	234'720	217'470
90 Abschluss Spezialfinanzierung und Fonds im Eigenkapital	-128'255.33	0	0	0	0	0
Total Betrieblicher Aufwand	4'999'037.88	5'480'748	5'777'450	5'635'013	5'569'455	5'417'655
40 Fiskalertrag	-1'591'500.60	-1'576'400	-1'542'300	-1'555'750	-1'570'300	-1'584'500
41 Regalien und Konzessionen	-48'800.00	-50'000	-48'800	-50'000	-50'000	-50'000
42 Entgelte	-501'183.17	-390'600	-426'300	-439'600	-428'400	-431'300
43 Verschiedene Erträge	0.00	0	0	0	0	0
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-539.10	0	0	0	0	0
46 Transferertrag	-3'048'028.15	-2'773'605	-3'070'064	-3'042'678	-3'023'440	-3'024'646
47 Durchlaufende Beiträge	-1'234.05	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	-122'570.65	-119'280	-202'410	-237'470	-234'720	-217'470
Total Betrieblicher Ertrag	-5'313'855.72	-4'909'885	-5'289'874	-5'325'498	-5'306'860	-5'307'916
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-314'817.84	570'863	487'576	309'515	262'595	109'739

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
34	Finanzaufwand	9'479.45	4'900	5'600	5'600	5'600
44	Finanzertrag	-45'495.35	-46'220	-44'220	-44'500	-44'500
	Ergebnis aus Finanzierung	-36'015.90	-41'320	-38'620	-38'900	-38'900
	Operatives Ergebnis	-350'833.74	529'543	448'956	223'695	70'839
38	Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0	0	0	0
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0	0	0	0
	Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0	0	0	0
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-350'833.74	529'543	270'615	223'695	70'839
	Total Aufwand	5'008'517.33	5'485'648	5'640'613	5'575'055	5'423'255
	Total Ertrag	-5'359'351.07	-4'956'105	-5'369'998	-5'351'360	-5'352'416

+ Aufwand, Defizit, Verschlechterung | - Ertrag, Überschuss, Verbesserung | Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen.

3.2 Erfolgsrechnung nach Funktionen

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
0	Allgemeine Verwaltung	730'264.01	1'001'715	986'130	992'280	979'730
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	133'467.17	164'544	140'670	145'220	159'320
2	Bildung	1'926'746.29	1'906'828	1'851'692	1'836'480	1'769'524
3	Kultur, Sport und Freizeit	36'833.75	72'250	77'200	74'600	77'000
4	Gesundheit	378'187.55	423'805	427'598	434'590	432'090
5	Soziale Sicherheit	131'709.45	303'157	300'940	298'640	298'340
6	Verkehr	194'752.48	247'387	308'675	309'775	312'175
7	Umweltschutz und Raumordnung	130'206.75	162'358	166'600	151'700	101'700
8	Volkswirtschaft	-43'416.50	-59'526	-57'450	-57'450	-57'450
9	Finanzen und Steuern	-3'969'584.69	-3'722'831	-3'931'440	-3'962'140	-4'001'590
	Ertragsüberschuss (-) / Aufwandüberschuss (+)	-350'833.74	448'956	270'615	223'695	70'839

+ Aufwand, Defizit, Verschlechterung | - Ertrag, Überschuss, Verbesserung | Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen.

3.3 Erfolgsrechnung nach Funktionen und Arten

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
E	Erfolgsrechnung	-350'833.74	448'956	270'615	223'695	70'839
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	730'264.01	1'001'715	986'130	992'280	979'730
01	Legislative und Exekutive	110'241.00	120'950	111'300	107'650	108'000
0110	Legislative	10'487.35	18'150	18'150	18'150	18'150
30	Personalaufwand	3'315.60	3'000	3'000	3'000	3'000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	9'037.20	15'850	15'850	15'850	15'850
42	Entgelte	-1'865.45	-700	-700	-700	-700
0120	Exekutive	99'753.65	102'800	93'150	89'500	89'850
30	Personalaufwand	71'937.40	84'000	81'650	78'000	78'350
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	27'816.25	18'800	11'500	11'500	11'500
02	Allgemeine Dienste	620'023.01	880'765	874'830	884'630	871'730
0210	Finanz- und Steuerverwaltung	168'114.77	190'000	186'000	184'500	182'500
30	Personalaufwand	130'520.53	190'440	190'440	190'440	190'440
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	50'204.60	18'660	14'660	13'160	11'160
34	Finanzaufwand	.55	500	500	500	500
37	Durchlaufende Beiträge	1'234.05				
42	Entgelte	-308.91	-6'600	-6'600	-6'600	-6'600
46	Transferertrag	-12'302.00	-13'000	-13'000	-13'000	-13'000
47	Durchlaufende Beiträge	-1'234.05				
0220	Allgemeine Dienste, übrige	295'220.30	296'435	313'200	312'800	312'400
30	Personalaufwand	176'213.15	162'860	185'100	182'700	182'700
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	121'980.05	134'475	131'000	131'000	132'600
36	Transferaufwand	-232.50				

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
0220						
42	-2'624.00	-10'200	-900	-2'900	-900	-2'900
46	-116.40					
	Entgelte					
	Transferertrag					
0221	134'246.14	154'310	150'240	146'640	151'140	145'040
30	125'988.04	126'910	129'740	131'640	131'640	131'640
31	62'493.35	57'400	51'500	56'000	50'500	44'400
42	-54'235.25	-30'000	-31'000	-41'000	-31'000	-31'000
	Entgelte					
0290	6'435.20	167'708	191'160	200'360	202'060	202'360
31	5'671.05	13'100	30'170	30'170	30'170	30'170
33		132'000	144'800	144'800	144'800	144'800
36	70.00	100				
39	1'260.00	23'508	16'190	25'390	27'090	27'390
42	-565.85					
44		-1'000				
	Interne Verrechnungen					
	Entgelte					
	Finanzertrag					
0291	16'006.60	86'127	52'930	28'630	34'130	29'430
30		12'500	7'500	7'500	7'500	7'500
31	18'422.95	53'000	64'790	38'790	43'790	38'790
39	8'548.65	20'627	17'840	19'540	20'040	20'340
44	-10'965.00		-6'000	-6'000	-6'000	-6'000
49			-31'200	-31'200	-31'200	-31'200
	Interne Verrechnungen					
1	133'467.17	164'544	132'270	140'670	145'220	159'320
12	1'758.75	2'100	2'800	2'300	2'300	2'200
	Rechtsprechung					
1200	1'758.75	2'100	2'800	2'300	2'300	2'200
30	1'588.75	2'100	2'100	2'100	2'100	2'100
31	170.00	2'600	700	200	200	100
42		-500				
	Sach- und übriger Betriebsaufwand					
	Entgelte					

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
14 Allgemeines Rechtswesen	101'786.52	125'119	94'250	94'350	103'350	94'350
1400 Allgemeines Rechtswesen	96'295.37	102'219	79'150	79'150	79'150	79'150
30 Personalaufwand	103'056.67	109'210	77'700	77'700	77'700	77'700
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	163.00	5'009	6'150	6'150	6'150	6'150
36 Transferaufwand	3'640.00		5'500	5'500	5'500	5'500
42 Entgelte	-10'564.30	-12'000	-10'200	-10'200	-10'200	-10'200
1403 Betreuungswesen	4'498.15	4'000	5'400	5'500	5'500	5'500
36 Transferaufwand	6'600.00	6'000	7'500	7'500	7'500	7'500
42 Entgelte	-2'101.85	-2'000	-2'100	-2'000	-2'000	-2'000
1405 Zivilstandsamt	1'873.00	2'900	2'700	2'700	2'700	2'700
36 Transferaufwand	1'873.00	2'900	2'700	2'700	2'700	2'700
1406 Markt-/Wirtschaftswesen	-880.00	-1'000	-1'000	-1'000	-1'000	-1'000
42 Entgelte	-880.00	-1'000	-1'000	-1'000	-1'000	-1'000
1409 Kataster- und Vermessungswesen		17'000	8'000	8'000	17'000	8'000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand		17'000	8'000	8'000	17'000	8'000
15 Feuerwehr						
1500 Feuerwehr						
30 Personalaufwand	58'038.20	54'700	51'460	51'460	51'460	51'460
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	148'256.10	99'740	88'190	100'050	94'800	78'550
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	8'693.00	36'100	31'400	31'400	31'400	31'400
34 Finanzaufwand	177.00	500	500	500	500	500
36 Transferaufwand			100	100	100	100
39 Interne Verrechnungen	130.00	1'569	1'300	2'400	2'500	2'400
42 Entgelte	-117'442.45	-92'300	-88'800	-89'700	-90'500	-91'400
44 Finanzertrag	-72.80					
46 Transferertrag	-11'250.00	-6'000	-3'000	-3'000	-3'000	-3'000

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
1500						
49	-86'529.05	-1'300	-81'150	-93'210	-87'260	-70'010
90		-93'009				
16	29'921.90	37'325	35'220	44'020	39'570	62'770
1610	200.00	1'700	1'700	1'700	1'700	1'700
34		200	200	200	200	200
36	200.00	1'500	1'500	1'500	1'500	1'500
1620	24'030.65	28'575	26'420	35'220	30'770	53'970
30	2'963.90	3'000	3'020	2'720	3'020	2'720
31	8'945.30	5'000	6'000	14'900	10'250	33'850
33	16'049.00	20'100	16'100	16'100	16'100	16'100
36	539.10		1'000	1'000	1'000	1'000
39	240.00	475	300	500	400	300
42	-4'167.55					
45	-539.10					
1621	5'691.25	7'050	7'100	7'100	7'100	7'100
30	1'305.60	1'000	700	700	700	700
31	4'035.65	5'900	6'200	6'200	6'200	6'200
39	350.00	350	400	400	400	400
42		-200	-200	-200	-200	-200
2	1'926'746.29	1'906'828	1'883'336	1'851'692	1'836'480	1'769'524
21	1'730'529.69	1'682'828	1'693'336	1'696'692	1'721'480	1'679'524
2110	93'359.97	110'007	125'438	132'200	119'370	113'750
30	135'912.37	141'070	152'300	152'300	152'300	152'300
31	3'005.60	17'575	22'900	39'800	21'550	6'900

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
2110						
42	Entgelte	-300	-300	-300	-300	-300
46	Transferertrag	-48'338	-49'462	-59'600	-54'180	-45'150
2120	827'761.26	853'670	852'678	869'302	849'620	868'684
30	Personalaufwand	827'420	837'500	837'900	837'800	837'900
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	158'300	145'400	157'200	123'800	160'500
36	Transferaufwand	37'350	36'700	39'500	39'500	32'000
42	Entgelte	-800	-800	-800	-800	-800
46	Transferertrag	-168'600	-166'122	-164'498	-150'680	-160'916
2140	49'858.75	60'100	36'100	36'100	36'100	36'100
30	Personalaufwand	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	100	100	100	100	100
36	Transferaufwand	59'000	35'000	35'000	35'000	35'000
2170	614'119.32	491'491	451'570	443'790	501'090	443'190
30	Personalaufwand	172'850	178'000	178'000	178'000	178'000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	222'472	176'000	166'200	223'600	166'300
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	100'300	97'700	97'700	97'700	97'700
39	Interne Verrechnungen	2'889	6'890	8'890	8'790	8'190
42	Entgelte	-1'000	-1'000	-1'000	-1'000	-1'000
44	Finanzertrag	-6'020	-6'020	-6'000	-6'000	-6'000
2190	122'436.34	133'060	190'650	178'800	178'800	181'300
30	Personalaufwand	101'760	138'150	137'400	137'400	137'400
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	13'600	17'100	14'100	14'100	16'600
36	Transferaufwand	17'700	36'300	27'300	27'300	27'300
46	Transferertrag		-900			
2191	22'994.05	34'500	36'900	36'500	36'500	36'500
30	Personalaufwand	1'600	1'700	1'700	1'700	1'700
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	32'900	35'200	34'800	34'800	34'800

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
22	196'216.60	224'000	190'000	155'000	115'000	90'000
	Sonderschulen					
2200	196'216.60	224'000	190'000	155'000	115'000	90'000
36	196'216.60	224'000	190'000	155'000	115'000	90'000
	Transferaufwand					
3	36'833.75	72'250	87'050	77'200	74'600	77'000
	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT					
32	11'013.85	19'000	23'480	23'780	25'780	23'780
	Kultur, übrige					
3220	2'150.00	4'950	2'050	2'350	2'350	2'350
36	2'150.00	4'950	2'050	2'350	2'350	2'350
	Musik und Theater					
	Transferaufwand					
3290	8'863.85	14'050	21'430	21'430	23'430	21'430
30	1'548.85	4'400	6'030	6'030	6'030	6'030
31	165.00	500	1'500	1'500	1'500	1'500
36	7'150.00	9'150	13'900	13'900	15'900	13'900
	Sach- und übriger Betriebsaufwand					
	Transferaufwand					
34	25'819.90	53'250	63'570	53'420	48'820	53'220
	Sport und Freizeit					
3410	3'550.00	5'300	3'450	8'000	5'500	8'000
36	3'550.00	5'300	3'450	8'000	5'500	8'000
	Sport					
	Transferaufwand					
3420	22'269.90	47'950	60'120	45'420	43'320	45'220
31	9'636.70	37'150	44'200	29'300	27'300	29'300
33	11'368.00	300	11'300	11'300	11'300	11'300
36	300.00	300	300	300	300	300
39	3'336.20	12'000	5'820	6'020	5'920	5'820
46	-2'371.00	-1'500	-1'500	-1'500	-1'500	-1'500
	Sach- und übriger Betriebsaufwand					
	Abschreibungen Verwaltungsvermögen					
	Transferaufwand					
	Interne Verrechnungen					
	Transferertrag					

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
4	378'187.55	423'805	425'320	427'598	434'590	432'090
41	303'838.15	324'895	319'400	326'078	333'070	333'070
4110	200.00	200	400	400	400	400
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		200	200	200	200
36	Transferaufwand	200.00	200	200	200	200
4120	245'398.15	251'695	259'000	265'678	272'670	272'670
36	Transferaufwand	245'398.15	259'000	265'678	272'670	272'670
4121	58'240.00	73'000	60'000	60'000	60'000	60'000
36	Transferaufwand	58'240.00	60'000	60'000	60'000	60'000
42	67'465.80	90'390	98'420	94'020	94'020	91'520
4210	58'822.55	79'020	83'400	83'400	83'400	80'900
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		3'000	3'000	3'000	3'000
36	Transferaufwand	58'822.55	80'400	80'400	80'400	77'900
4220	8'643.25	11'370	15'020	10'620	10'620	10'620
30	Personalaufwand	2'000	2'000	2'000	2'000	2'000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	8'720	12'320	7'920	7'920	7'920
39	Interne Verrechnungen	950	1'000	1'000	1'000	1'000
42	Entgelte	-300	-300	-300	-300	-300
43	6'883.60	8'520	7'500	7'500	7'500	7'500
4330	6'883.60	8'520	7'500	7'500	7'500	7'500
30	Personalaufwand	2'700	3'050	3'050	3'050	3'050
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'820	4'450	4'450	4'450	4'450

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
5	131'709.45	303'157	302'340	300'940	298'640	298'340
	SOZIALE SICHERHEIT					
51	69'556.20	88'641	69'900	69'500	72'200	71'900
	Krankheit und Unfall					
5120	69'556.20	88'641	69'900	69'500	72'200	71'900
36	69'556.20	88'641	69'900	69'500	72'200	71'900
	Prämienverbilligungen Transferaufwand					
53	2'647.25	6'750	7'750	2'750	2'750	2'750
	Alter + Hinterlassene					
5310		-600				
46		-600				
	Alters- + Hinterlassenenversicherung AHV Transferertrag					
5350	2'647.25	7'350	7'750	2'750	2'750	2'750
31	100.00	5'000	5'100	100	100	100
36	2'547.25	2'350	2'650	2'650	2'650	2'650
	Leistungen an das Alter Sach- und übriger Betriebsaufwand Transferaufwand					
54	1'100.00	10'345	5'200	9'200	4'200	4'200
	Familie und Jugend					
5430	1'100.00	3'545	2'500	2'500	2'500	2'500
36	1'100.00	3'545	2'500	2'500	2'500	2'500
	Alimentenbevorschussung und -inkasso Transferaufwand					
5440		5'000	1'000	5'000		
31		5'000	1'000	5'000		
	Jugendschutz Sach- und übriger Betriebsaufwand					
5450		1'800	1'700	1'700	1'700	1'700
31		1'800	1'700	1'700	1'700	1'700
	Leistungen an Familien Sach- und übriger Betriebsaufwand					
57	58'406.00	197'421	219'490	219'490	219'490	219'490
	Sozialhilfe und Asylwesen					
5720	-9'314.15	86'288	119'980	119'980	119'980	119'980
30	13'947.65					
31	1'163.95		8'800	8'800	8'800	8'800
36	211'891.45	86'288	160'500	160'500	160'500	160'500
42	-864.60		-11'000	-11'000	-11'000	-11'000
46	-235'452.60		-38'320	-38'320	-38'320	-38'320
	Personalaufwand Sach- und übriger Betriebsaufwand Transferaufwand Entgelte Transferertrag					

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
5730 Asylwesen	51'674.15	61'783	66'170	66'170	66'170	66'170
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	132'832.40	120'000	232'080	232'080	232'080	232'080
36 Transferaufwand	48'019.15	61'000	94'800	94'800	94'800	94'800
39 Interne Verrechnungen			31'200	31'200	31'200	31'200
42 Entgelte	-20'449.00	-24'000	-44'200	-44'200	-44'200	-44'200
46 Transferertrag	-108'728.40	-95'217	-247'710	-247'710	-247'710	-247'710
5790 Fürsorge, n.a.g.	16'046.00	49'350	33'340	33'340	33'340	33'340
30 Personalaufwand	2'279.05	22'050	5'840	5'840	5'840	5'840
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'632.95	1'400	1'600	1'600	1'600	1'600
36 Transferaufwand	12'134.00	25'900	25'900	25'900	25'900	25'900
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	194'752.48	247'387	320'925	308'675	309'775	312'175
61 Strassenverkehr	128'903.07	162'066	236'075	224'325	225'425	227'825
6150 Gemeinde-/Bezirksstrassen	133'140.73	169'366	236'225	224'475	225'575	227'975
30 Personalaufwand	53'701.73	135'736	98'605	97'905	97'905	97'905
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	111'048.75	83'800	87'830	65'280	65'280	67'380
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	13'595.00	10'400	92'400	95'800	95'800	95'800
36 Transferaufwand	22'195.20	24'200	20'200	20'200	20'200	20'200
39 Interne Verrechnungen	890.00	7'180	5'400	13'500	14'600	14'900
42 Entgelte	-35'978.35	-1'500	-1'000	-1'000	-1'000	-1'000
46 Transferertrag	-650.00	-650	-650	-650	-650	-650
49 Interne Verrechnungen	-31'661.60	-89'800	-66'560	-66'560	-66'560	-66'560
6151 Parkplätze	-6'150.31	-7'300	-3'150	-3'150	-3'150	-3'150
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'132.69	6'300	5'600	5'600	5'600	5'600
39 Interne Verrechnungen	1'899.70	4'400	3'750	3'750	3'750	3'750
44 Finanzertrag	-12'182.70	-18'000	-12'500	-12'500	-12'500	-12'500
6190 Strassen, n.a.g.	1'912.65		3'000	3'000	3'000	3'000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'912.65		3'000	3'000	3'000	3'000

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
62 Öffentlicher Verkehr	74'703.20	101'021	102'600	102'600	102'600	102'600
6220 Regional- und Agglomerationsverkehr	74'703.20	101'021	102'600	102'600	102'600	102'600
36 Transferaufwand	89'161.30	101'021	102'600	102'600	102'600	102'600
46 Transferertrag	-14'458.10					
64 Nachrichtenübermittlung	-8'853.79	-15'700	-17'750	-18'250	-18'250	-18'250
6400 Nachrichtenübermittlung	-8'853.79	-15'700	-17'750	-18'250	-18'250	-18'250
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	12'546.70	6'300	3'750	3'750	3'750	3'750
34 Finanzaufwand	326.30					
42 Entgelte	-21'726.79	-22'000	-21'500	-22'000	-22'000	-22'000
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	130'206.75	162'358	248'000	166'600	151'700	101'700
72 Abwasserbeseitigung						
7200 Abwasserbeseitigung						
30 Personalaufwand	2'240.00	3'340	2'240	2'240	2'240	2'240
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	203'131.65	223'600	158'700	131'700	124'700	116'700
36 Transferaufwand	85'531.05	96'000	96'000	96'000	96'000	96'000
39 Interne Verrechnungen	6'965.55	19'700	15'000	15'000	15'000	15'000
42 Entgelte	-166'173.45	-147'000	-155'000	-155'000	-155'000	-155'000
46 Transferertrag	-120.00		-16'000			
90 Abschluss Erfolgsrechnung	-131'574.80	-195'640	-100'940	-89'940	-82'940	-74'940
73 Abfallwirtschaft						
7300 Abfallwirtschaft						
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	473.85	100	350	350	350	350
36 Transferaufwand	38'760.50	36'400	38'500	38'500	38'500	38'500
39 Interne Verrechnungen	1'899.70	3'300	2'810	2'810	2'810	2'810

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
7300						
42	-44'453.52	-40'000	-46'700	-46'700	-46'700	-46'700
90	3'319.47	200	5'040	5'040	5'040	5'040
74	87'644.90	75'000	173'000	80'000	75'000	30'000
	Verbauungen					
7410	87'644.90	75'000	173'000	80'000	75'000	30'000
31	102'480.95	75'000	173'000	80'000	75'000	30'000
42	-14'836.05					
	Sach- und übriger Betriebsaufwand					
	Entgelte					
75	8'118.50	18'700	9'900	21'000	21'000	21'000
	Arten- und Landschaftsschutz					
7500	8'118.50	18'700	9'900	21'000	21'000	21'000
31		700	500	500	500	500
36	8'118.50	37'000	28'400	20'500	20'500	20'500
46		-19'000	-19'000			
	Transferaufwand					
	Transferertrag					
76	1'700.00	1'900	2'700	2'700	2'700	2'700
	Bekämpfung von Umweltverschmutzung					
7610		-400				
46		-400				
	Luftreinhaltung und Klimaschutz					
	Transferertrag					
7690	1'700.00	2'300	2'700	2'700	2'700	2'700
31	1'700.00	1'300	1'700	1'700	1'700	1'700
36		1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
	Sach- und übriger Betriebsaufwand					
	Transferaufwand					
77	21'102.55	42'558	37'120	37'620	37'720	37'720
	Übriger Umweltschutz					
7710	18'152.80	33'458	29'010	29'510	29'610	29'610
31	3'331.70	12'100	11'740	11'740	11'740	11'740
33	9'862.00	8'000	9'900	9'900	9'900	9'900
36	300.00	300	300	300	300	300
	Sach- und übriger Betriebsaufwand					
	Abschreibungen Verwaltungsvermögen					
	Transferaufwand					

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
7710						
39	Interne Verrechnungen	16'058	10'070	10'570	10'670	10'670
42	Entgelte	-3'000	-3'000	-3'000	-3'000	-3'000
7790	Umweltschutz, n.a.g.	9'100	8'110	8'110	8'110	8'110
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	700	420	420	420	420
36	Transferaufwand	2'900	3'000	3'000	3'000	3'000
39	Interne Verrechnungen	5'500	4'690	4'690	4'690	4'690
42	Entgelte	-118.40				
79	Raumordnung	24'200	25'280	25'280	15'280	10'280
7900	Raumordnung	24'200	25'280	25'280	15'280	10'280
30	Personalaufwand	4'200	5'280	5'280	5'280	5'280
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	20'000	20'000	20'000	10'000	5'000
8	VOLKSWIRTSCHAFT	-59'526	-55'950	-57'450	-57'450	-57'450
84	Tourismus	1'500	350	350	350	350
8400	Tourismus	1'500	350	350	350	350
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'500	350	350	350	350
36	Transferaufwand	150.00				
85	Industrie, Gewerbe, Handel	5'200	9'200	9'200	9'200	9'200
8500	Industrie, Gewerbe, Handel	5'200	9'200	9'200	9'200	9'200
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'200	5'200	5'200	5'200	5'200
36	Transferaufwand	4'000	4'000	4'000	4'000	4'000

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
87 Brennstoffe und Energie	-48'800.00	-66'226	-65'500	-67'000	-67'000	-67'000
8710 Elektrizität	-48'800.00	-66'226	-65'500	-67'000	-67'000	-67'000
39 Interne Verrechnungen		774				
41 Regalien und Konzessionen	-48'800.00	-50'000	-48'800	-50'000	-50'000	-50'000
44 Finanzertrag		-17'000	-16'700	-17'000	-17'000	-17'000
9 FINANZEN UND STEUERN	-3'969'584.69	-3'722'831	-3'896'050	-3'931'440	-3'962'140	-4'001'590
91 Steuern	-1'597'579.19	-1'569'500	-1'540'900	-1'554'350	-1'568'900	-1'583'100
9100 Steuern	-1'597'579.19	-1'569'500	-1'540'900	-1'554'350	-1'568'900	-1'583'100
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-2'611.84	13'000	7'000	7'000	7'000	7'000
34 Finanzaufwand	3'833.25	2'700	3'400	3'400	3'400	3'400
36 Transferaufwand		100	100	100	100	100
40 Fiskalertrag	-1'591'500.60	-1'576'400	-1'542'300	-1'555'750	-1'570'300	-1'584'500
46 Transferertrag	-7'300.00	-8'900	-9'100	-9'100	-9'100	-9'100
93 Finanz- und Lastenausgleich	-2'300'900.00	-2'242'500	-2'248'400	-2'248'400	-2'248'400	-2'248'400
9300 Finanz- und Lastenausgleich	-2'300'900.00	-2'242'500	-2'248'400	-2'248'400	-2'248'400	-2'248'400
46 Transferertrag	-2'300'900.00	-2'242'500	-2'248'400	-2'248'400	-2'248'400	-2'248'400
95 Ertragsanteile, übrige	-139'000.00	-169'900	-255'900	-255'900	-255'900	-255'900
9500 Ertragsanteile, übrige, ohne Zweckbindung	-139'000.00	-169'900	-255'900	-255'900	-255'900	-255'900
46 Transferertrag	-139'000.00	-169'900	-255'900	-255'900	-255'900	-255'900

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
96 Vermögens- und Schuldenverwaltung	-16'902.50	-29'380	-25'500	-48'500	-51'700	-51'700
9610 Zinsen	-16'902.50	-30'880	-25'500	-48'500	-51'700	-51'700
34 Finanzaufwand	5'142.35	1'500	1'000	1'000	1'000	1'000
44 Finanzertrag	-17'664.85	-4'200	-3'000	-3'000	-3'000	-3'000
49 Interne Verrechnungen	-4'380.00	-28'180	-23'500	-46'500	-49'700	-49'700
9690 Finanzvermögen, n.a.g.		1'500				
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand		1'500				
97 Rückverteilungen	-432.05		-1'000	-1'000	-1'000	-1'000
9710 Rückverteilungen aus CO2-Abgabe	-432.05		-1'000	-1'000	-1'000	-1'000
46 Transferertrag	-432.05		-1'000	-1'000	-1'000	-1'000
99 Nicht aufgeteilte Posten	85'229.05	288'449	175'650	176'710	163'760	138'510
9950 Neutrale Aufwendungen und Erträge	85'229.05	288'449	175'650	176'710	163'760	138'510
39 Interne Verrechnungen	85'229.05		79'750	91'810	85'860	68'610
90 Abschluss Erfolgsrechnung		288'449	95'900	84'900	77'900	69'900

4 Investitionsrechnung

4.1 Zusammenzug Investitionsrechnung nach Funktionen

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
0 Allgemeine Verwaltung	1'184'300.20	800'000	125'000			
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit		340'000	80'000			
2 Bildung			220'000			
3 Kultur, Sport und Freizeit						
4 Gesundheit						
5 Soziale Sicherheit						
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	77'761.35	804'000	1'019'000			
7 Umweltschutz und Raumordnung	44'691.35	60'000	90'000	70'000	40'000	20'000
8 Volkswirtschaft						
9 Finanzen und Steuern						
Nettoinvestitionen	1'306'752.90	2'004'000	1'534'000	70'000	40'000	20'000

+ Aufwand, Defizit, Verschlechterung | - Ertrag, Überschuss, Verbesserung | Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen.

4.2 Investitionsrechnung nach Funktionen und Arten

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
Investitionsrechnung	1'306'752.90	2'004'000	1'534'000	70'000	40'000	20'000
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'184'300.20	800'000	125'000			
02 Allgemeine Dienste	1'184'300.20	800'000	125'000			
0290 Verwaltungsliegenschaften, n.a.g.	1'184'300.20	800'000	125'000			
50 Sachanlagen	1'184'300.20	800'000	125'000			
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT		340'000	80'000			
15 Feuerwehr		340'000	80'000			
1500 Feuerwehr		340'000	80'000			
50 Sachanlagen		400'000	140'000			
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung		-60'000	-60'000			
2 BILDUNG			220'000			
21 Obligaorische Schule			220'000			
2170 Schulliegenschaften			220'000			
50 Sachanlagen			220'000			

	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG						
61 Strassenverkehr	77'761.35	804'000	1'019'000			
6150 Gemeinde-/Bezirksstrassen	77'761.35	804'000	1'019'000			
50 Sachanlagen	77'761.35	1'230'000	1'445'000			
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung		-426'000	-426'000			
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG						
72 Abwasserbeseitigung	44'691.35	60'000	90'000	70'000	40'000	20'000
7200 Abwasserbeseitigung	-8'621.35	60'000	90'000	70'000	40'000	20'000
50 Sachanlagen	-8'621.35	75'000	100'000	80'000	60'000	40'000
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung		-15'000	-10'000	-10'000	-20'000	-20'000
77 Übriger Umweltschutz						
7710 Friedhof und Bestattung	53'312.70					
50 Sachanlagen	53'312.70					

5 Kennzahlen 2023 – 2026

Entwicklung	Rechnung 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
Ertragsüberschuss (-) / Aufwandsüberschuss (+) Eigenkapital (+) / Bilanzfehlbetrag (-)	-350'834 784'242	529'543 254'699	448'956 -194'257	270'615 -464'872	223'695 -688'567	70'839 -759'406
Finanzierungsüberschuss (-) / Finanzierungsfehlbetrag (+) Nettoschuld (+) / Nettovermögen (-)	936'211 2'830'623	2'226'643 5'057'266	1'579'356 6'636'622	-66'385 6'570'237	-143'305 6'426'932	-316'161 6'110'771
Nettoschuld (+) / Nettovermögen (-) pro Einwohner Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohner und nicht auf ihre Anzahl ankommt. Richtwerte < 0 CHF keine 0 – 1'000 CHF geringe 1'001 – 2'500 CHF mittlere 2'501 – 5'000 CHF hohe > 5'000 CHF sehr hohe Verschuldung	2'555	4'536	5'952	5'893	5'764	5'481
Nettoverschuldungsquotient Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge bzw. wieviel Jahrest ranchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen. < 100 % gut 100 – 150 % genügend > 150 % schlecht	177.9 %	320.8 %	430.3 %	422.3 %	409.3 %	385.7 %
Selbstfinanzierungsgrad Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann. > 100 % ideal 80 – 100 % gut bis vertretbar 50 – 80 % problematisch < 50 % ungenügend	28.4 %	-11.1 %	-3.0 %	194.8 %	458.3 %	1680.8 %
Selbstfinanzierungsanteil Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil des Ertrages zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann. > 20 % gut 10 – 20 % mittel < 10 % schlecht	7.1 %	-4.6 %	-0.9 %	2.7 %	3.6 %	6.5 %
Zinsbelastungsanteil Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des «verfügbaren Einkommens» durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum. 0 – 4 % gut 4 – 9 % genügend > 9 % schlecht	0.1 %	-0.1 %	-0.1 %	-0.1 %	-0.1 %	-0.1 %
Kapitaldienstanteil Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin. < 5 % geringe Belastung 5 – 15 % tragbare Belastung > 15 % hohe Belastung	2.9 %	6.3 %	7.8 %	7.9 %	7.9 %	7.9 %
Investitionsanteil Diese Kennzahl zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen im Verhältnis zu den Gesamtausgaben. < 10 % schwach 10 - 20 % mittel 20 - 30 % stark > 30 % sehr stark	21.2 %	33.1 %	28.2 %	1.6 %	1.2 %	0.8 %

6 Gebühren und Abgaben 2023

Zusammenstellung der Gebühren und Abgaben für das Jahr 2023. Änderungen und Anpassungen aufgrund rechtsgültiger Beschlüsse bleiben vorbehalten.

1. Feuerwehr

1.1 Feuerwehr-Ersatzabgabe

(Art. 23 Feuerwehrreglement vom 19. Feb. 2014 und GRB 101/11)

4 Promille des steuerbaren Einkommens, mind. CHF 120.00 und max. CHF 300.00

1.2 Feuerwehrbeitrag

(Art. 24 Feuerwehrreglement vom 19. Feb. 2014 und GRB 187/96)

0.15 Promille des Neubauwertes (max. 0.20 Promille)

2. Abfall

Grundgebühr

(Art. 16 Abfallreglement vom 12. März 2012)

- | | |
|---|------------|
| a) pro Einfamilienhaus sowie Ferienhaus | CHF 80.00 |
| b) pro Zwei- bzw. Mehrfamilienhäuser, je | |
| 1 – 2.5-Zimmerwohnung | CHF 35.00 |
| 3 – 4.5-Zimmerwohnung | CHF 45.00 |
| ≥ 5 Zimmerwohnung | CHF 60.00 |
| pro Wohnwagen / Alphütte | CHF 35.00 |
| c) bei Dienstleistungs-, Gewerbe- oder Industriebetrieben | |
| bis 300 Stellenprozente je | CHF 60.00 |
| 301–600 Stellenprozente je | CHF 120.00 |
| 601–900 Stellenprozente je | CHF 180.00 |
| ≥ 901 Stellenprozente je | CHF 240.00 |
| Kirche je | CHF 120.00 |
| Restaurant, Hotel je | CHF 240.00 |
| Schulhaus inkl. Mehrzweckhalle und Gemeindehaus je | CHF 480.00 |

3. Abwasser

3.1 Erschliessungsgebühr

(Art. 24 Abwasserreglement vom 8. Sept. 2003)

CHF 12.00 pro m² (Indexstand 01.01.2002)

3.2 Anschlussgebühren für bestehende und neue Bauten

(Art. 25 Abwasserreglement vom 8. Sept. 2003)

CHF 4.20 pro m³ Gebäudeinhalt

CHF 2.10 pro m² überbaute Fläche

3.3 Grundgebühr

(Art. 27 Abwasserreglement vom 8. Sept. 2003)

- | | |
|---|------------|
| a) pro Wohnung, Ferienwohnung | CHF 120.00 |
| pro angeschlossenen Wohnwagen oder dergleichen | CHF 100.00 |
| pro Dienstleistungs-, Gewerbe- oder Industriebetrieb | CHF 120.00 |
| pro Hotel, Restaurant, Schulhaus, Mehrzweckanlage | CHF 120.00 |
| b) Für in Wohnungen integrierte Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe entfällt die Grundgebühr gemäss Art. 27 Abs. 2 lit. a. | |

3.4 Mengengebühr

(Art. 27 Abwasserreglement vom 8. Sept. 2003)

- | | |
|---|----------|
| a) pro m ³ Frischwasserverbrauch: | CHF 2.10 |
| b) für Abwasser gemäss Art.12 Abs. 4 und Art.13 Abs. 3, das der ARA zugeleitet wird pro m ³ : | CHF 2.10 |
| c) für öffentliche Plätze und Strassen mit mehr als 500 m ² Fläche, welche über eine gemeindeeigene Leitung entwässert sind, pauschal pro m ³ : | CHF 0.75 |

4. Hundesteuer

(§ 5 SRSZ 546.100 Gesetz über das Halten von Hunden)

- | | | |
|----------|-----------------|-----------|
| Im Jahr: | a) Nutzhund | CHF 20.00 |
| | b) anderer Hund | CHF 50.00 |

Und für jeden weiteren Hund pro Haushalt beträgt die Steuer je CHF 100.00 mehr als die Grundsteuer.

7 Ausgabenbewilligungen

7.1 Erhöhung der Ausgabenbewilligung von CHF 615'000 für die Sanierung der Bergstrasse Lauerz

Urnenabstimmung vom 29. Januar 2023

Das Wichtigste in Kürze

Die Bergstrasse erschliesst Liegenschaften und den Schutzwald oberhalb von Lauerz. Gut 20 Jahre nach der letzten Belagserneuerung wurde die Bergstrasse seit Herbst 2019 saniert. Im Winter 2020 hat der Gemeinderat einen Baustopp erlassen, weil die Kosten der ursprünglichen Ausgabenbewilligung von CHF 2'700'000 Franken überschritten wurden.

In der Folge sind diverse Abklärungen getroffen worden.

Die Mehrkosten ergeben sich aufgrund fehlender Foundationsschichten sowie streckenweise komplettem Ersatz der Strasse. Bund, Kanton und Bezirk beteiligen sich an den Kosten. Der Gemeinderat ersucht um Zustimmung zu dieser Erhöhung der Ausgabenbewilligung an der Urnenabstimmung vom 29. Januar 2023.

Bericht

1. Ausgangslage

Die Ausgabenbewilligung zur Sanierung der Bergstrasse im Umfang von 2,7 Millionen Franken wurde an der Abstimmung vom 24. März 2019 grossmehrheitlich (85% Ja) angenommen. Mit Beschluss 654/2019 vom 17. September 2019 hat der Regierungsrat des Kantons Schwyz der Ausgabenbewilligung zugestimmt. Die Bauarbeiten haben im Herbst 2019 begonnen und haben das Ziel, die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu erhöhen, die Rutschgefahr massiv zu vermindern sowie die Tragfähigkeit der Strasse zu gewährleisten und zu verbessern. Bei der Ausführung der Arbeiten zeigte sich damals, dass der Verpflichtungskredit nicht ausreicht und dass sich – insbesondere aufgrund fehlender Foundationsschichten sowie des streckenweisen Komplettersatzes der Strasse – Mehrkosten ergeben werden. In der Folge hat der Gemeinderat im Herbst 2020 einen Baustopp erlassen. Seither ruhen die Arbeiten.

Bereits am 23. April 2021 wollte der Gemeinderat eine Erhöhung der Ausgabenbewilligung von CHF 400'000.00 einholen. Bei der Sichtung des umfangreichen und komplexen Baudossiers ergaben sich dann noch Fragen, so dass damals der Gemeinderat sich entschieden hatte, das Geschäft kurzfristig nicht zur Abstimmung zu bringen.

Seit dem Sommer 2022 haben nun umfangreiche Abklärungen stattgefunden. Mit den verschiedenen involvierten Parteien wurden intensive Gespräche geführt. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 12. Oktober 2022 entschieden, dass die Bergstrasse im Jahr 2023 fertiggestellt werden soll. Man hat auch entschieden, dass man mit dem bisherigen Ingenieurbüro und der bisherigen Bauunternehmung das Strassenprojekt beenden will. Die Abklärungen haben auch gezeigt, dass der Gemeinderat allein mit dem Vollzug des Projektes überfordert ist. Man hat deshalb mit Herrn Dany Weber, Weber Bau-Beratung, in Brunnen einen versierten Projektbegleiter beigezogen. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit den getroffenen Massnahmen, die Bergstrasse im nächsten Jahr für alle Parteien zufriedenstellend fertiggestellt werden kann.

2. Das Projekt

Bei der Sanierung mit verschiedenen neuen Stützmauern und Bachdurchlässen geht es um die Erhaltung und um die Sanierung der bestehenden Strasse. Das Ziel ist eine erhöhte Verkehrssicherheit mit der Anpassung von verschiedenen Kurvenradien, die Anlegung von genügend Ausweichstellen, die Ausbesserung der bestehenden Kofferung und die Erneuerung und Verstärkung einzelner Stützmauern.

Aus folgenden Gründen zeigt sich eine Überschreitung des ursprünglich veranschlagten Verpflichtungskredits:

- Die Offertsummen der Baumeister lagen über den Erwartungen.
- Es fehlt durchwegs die Kofferung bei der bestehenden Bergstrasse. Unter dem Belag liegt nur eine 5 cm dicke Kies-Ausgleichsschicht. Daraus ergibt sich ein relevantes Mehrausmass für Abtrag, Deponiekosten sowie für die Kofferung (Lieferung und Einbau von Kies).
- Wegen fehlender Foundationsschicht musste in der Gewässerschutzzone der Belag und die Kofferung komplett ersetzt werden.
- Der alte Asphalt ist streckenweise rund einen Drittel dicker als angenommen (zum Beispiel 30 cm anstatt 20 cm).
- Eine bestehende Stützmauer aus Blocksteinen im Abschnitt Spätzeren zeigte sich bei einer Baggersondage als zu wenig stabil und musste deshalb ersetzt werden.
- Die bestehenden Entwässerungsleitungen mussten grossmehrheitlich ersetzt werden.
- Wegen dem langen Unterbruch ist aus diversen Gründen (Corona-Krise, Krieg in der Ukraine) eine starke Teuerung aufgelaufen.
- Wegen dem langen Unterbruch hat die Bauunternehmung die Gerätschaften im Baugebiet abgezogen. Diese müssen nun wieder installiert werden. Auch das verursacht zusätzliche Kosten.

3. Kosten

Die Mehrkosten für die Sanierung der Bergstrasse belaufen sich auf CHF 615'000.00. An die Arbeiten werden voraussichtlich Bundes-, Kantons- und Bezirksbeiträge im Umfang von mindestens CHF 184'000.00 ausgerichtet. Diese Zusage liegt seit dem Februar 2021 vor. Voraussetzung für die Zustimmung der Subventionsgeber ist die vorgängige Zustimmung der Gemeinde Lauerz zur Ausgabenbewilligung. Die Nettobelastung für den Gemeindehaushalt beläuft sich somit insgesamt auf etwa CHF 431'000.00.

Der Gemeinderat hat die Zusage für die Subventionierung der damals berechneten CHF 400'000.00 vom Kanton im Februar 2021 erhalten. Diese Zusage gilt immer noch. Der Kanton ist aber nicht bereit, noch einmal eine Zusage vor Abschluss der Bauarbeiten an der Bergstrasse zu machen. Er verlangt von der Gemeinde eine ordentliche Schlussabrechnung, wenn die Bauarbeiten vorbei sind. Dann wird er über eine allfällige zusätzliche Subvention entscheiden. Aus diesen Gründen kann der Gemeinderat im Moment nicht sagen, wie gross die Nettoinvestitionen nach Abschluss der Arbeiten sein wird.

3.1 Detail Mehrkosten

Die Mehrkosten für den Zusatzkredit von CHF 615'000.00 gliedern sich wie folgt:

Bisher aufgelaufene Kosten	CHF	1'876'196.50
LV WV+NA1+NA2	CHF	733'800.16
LV NA3 2020	CHF	251'314.82
LV Neue Positionen	CHF	124'405.40
Teuerung nach PKI	CHF	105'000.00
Instandsetzung Langerlistrasse	CHF	25'000.00
Schätzung Honorare	CHF	100'000.00
Ausstehende Nutzungsausfallentschädigungen	CHF	10'000.00
Unvorhergesehenes	CHF	89'283.12
Total	CHF	3'315'000.00
Bewilligter Kredit	CHF	2'700'000.00
Fehlender Betrag	CHF	615'000

4. Finanzierung und Folgekosten

Die Mehrkosten der Bergstrasse teilen sich gemäss Kostenvoranschlag wie folgt auf:

Investitionskosten	Gesamt	2023
Mehrkosten Bergstrasse VK, IR	615'000	
Beiträge Bund/Kanton/Bezirk*	-184'000	-184'000
Nettobelastung Gemeinde VK, IR	431'000	431'000

Die gestaffelte Auszahlung der Beiträge von Bund, Kanton und Bezirk basiert auf einer Annahme. Die genaue Auszahlung hängt von der Verfügbarkeit der entsprechenden Kredite bei Bund, Kanton und Bezirk ab.

Wie bereits weiter oben erwähnt, sind an die Mehrkosten für die Sanierung, die Unterhaltsarbeiten und die Neuanlagen der Bergstrasse nach Genehmigung der Erhöhung der Ausgabenbewilligung Beiträge im Gesamtbetrag von mindestens CHF 184'000.00 zu erwarten. Voraussetzung für die Zustimmung der entsprechenden Subventionsgelder ist die Zustimmung der Gemeinde Lauerz zum Nachtragskredit. Die restliche Finanzierung erfolgt soweit möglich über die frei verfügbaren flüssigen Mittel und wird im Rahmen des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) verzinst. Mit der Einführung des neuen Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM2) per 1. Januar 2021 erfolgt die lineare Abschreibung der Nettoinvestitionen zu 4 % während 25 Jahren.

Da der Subventionsbeitrag erst nach Abschluss der Sanierung und dem Vorliegen der Gesamtabrechnung fällig wird, muss die Gemeinde die Gelder für eine Überbrückungsfinanzierung auf dem Kapitalmarkt aufnehmen.

Für die ersten fünf Jahre ergeben sich folgende Aufwendungen für Abschreibungen und Verzinsung gemäss Finanzhaushaltsgesetz (FHG) in der Finanzbuchhaltung:

Abschreibungen ab 2023 linear 4 % während 25 Jahren

Laufende Kosten	2023	2024	2025	2026
Abschreibungen ab 2023 linear 4 % (25 Jahre)	17'240	17'240	17'240	17'240
Verzinsung*	6'465	6'206	5'948	5'689
Jährliche Belastung Erfolgsrechnung	23'705	23'446	23'188	22'929

* Die Verzinsung steht in Abhängigkeit mit der Gesamtsumme aller Investitionsprojekte und basiert auf der Annahme möglicher Zinsentwicklung Stand 2022 (1.5 %).

6. Termine

Wird der Erhöhung der Ausgabenbewilligung zugestimmt, werden die Arbeiten am Buechensitli sowie die Belagsarbeiten fortgesetzt. Die Instandstellungs- und Sanierungsarbeiten werden im Frühling 2023 wieder aufgenommen und im Laufe des kommenden Jahres abgeschlossen.

7.2 Antrag des Gemeinderats

1. Für die Instandstellung und Sanierung der Bergstrasse wird die Erhöhung der Ausgabenbewilligung von CHF 615'000.00 (Anteil Gemeinde CHF 431'000.00) bewilligt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Abstimmungsfrage

Stimmen Sie der Erhöhung der Ausgabenbewilligung von CHF 615'000.00 (Anteil Gemeinde CHF 431'000.00) für die Sanierung der Bergstrasse zu?

7.3 Bericht der Rechnungsprüfungskommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Lauerz zur Erhöhung der Ausgabenbewilligung Sanierung Bergstrasse

Gestützt auf §§ 50 und 51 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden unterbreiten wir Ihnen Bericht und Antrag zum vorliegenden Antrag auf Erhöhung der Ausgabenbewilligung von CHF 615'000 für das Vorhaben Sanierung Bergstrasse.

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir den Antrag zur Erhöhung der Ausgabenbewilligung für die Sanierung Bergstrasse von CHF 615'000 (Anteil Gemeinde voraussichtlich CHF 431'000) geprüft.

Für die Ausgabenbewilligung ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese in formeller, rechtlicher und materieller Hinsicht zu prüfen.

Gemäss unserer Prüfung entspricht die Ausgabenbewilligung in formeller, rechtlicher und materieller Hinsicht den gesetzlichen Bestimmungen.

Wir beantragen, den Antrag zur Erhöhung der Ausgabenbewilligung zu genehmigen.

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Lauerz

Lauerz, 21. Oktober 2022

Philipp Schmidig, Präsident
Katja Rickenbacher
Anton Schuler

8 Einbürgerungsgesuch

8.1 Aufnahme von Frau Jutta Birmele in das Bürgerrecht von Lauerz



Jutta Birmele, deutsche Staatsangehörige, geschieden, wurde am 21.10.1957 in Ludwigshafen am Rhein-Oppau geboren und ist seit dem 19.7.2012 in Lauerz wohnhaft.

Die Gesuchstellerin erlernte den Beruf der Pflegefachfrau und arbeitete bei der Hirslanden Klinik in Zürich. Seit dem 1.8.2022 geniesst sie ihre Pension in vollen Zügen.

Jutta Birmele fühlt sich in Lauerz heimisch und möchte daher das Bürgerrecht von Lauerz erwerben. Die Gesuchstellerin ist sehr interessiert an der Natur, am See und allgemein an kulturellen Sachen. Sie könnte sich gut vorstellen, dass sie etwas übernehmen könnte, das dem Gemeindewohl dient. Sie findet Lauerz eine schöne Gegend und die Leute hier sind sehr hilfsbereit und nett.

Die Gesuchstellerin erfüllt die Bedingungen für den Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts. Es sind keine Gründe bekannt, die eine Verweigerung der Einbürgerung rechtfertigen würden.

Die Einbürgerungskommission hat das Einbürgerungsgesuch am 12.9.2022 behandelt und dem Gemeinderat beantragt, dass Frau Birmele in das gemeindliche Bürgerrecht aufgenommen wird. Der Gemeinderat hat das Einbürgerungsgesuch mit Beschluss vom 12.10.2022 gutgeheissen und die Einbürgerungsgebühr auf CHF 3'300.00 festgesetzt.

Antrag des Gemeinderats

Dem Gesuch von Frau Jutta Birmele, Lauerz, um Erteilung des Bürgerrechtes der Gemeinde Lauerz wird zugestimmt.

9 Statutenrevision ZKRI

9.1 Statutenrevision Zweckverband Kehrrichtentsorgung Region Innerschwyz (ZKRI) und Antrag des Gemeinderats

Urnenabstimmung vom 29. Januar 2023

Der Zweckverband Kehrrichtentsorgung Region Innerschwyz (ZKRI) ist eine selbständige juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Brunnen. Er ist im Auftrag der Bezirke Gersau und Küssnacht sowie der Gemeinden Arth, Illgau, Ingenbohl, Lauerz, Morschach, Muotathal, Sattel, Schwyz, Steinen, Steinerberg und Rothenthurm in der Abfallwirtschaft tätig.

Die aktuell gültigen Statuten des ZKRI stammen aus dem Jahr 1989. Damals beschränkte sich die Aufgabe des Verbands auf die Entgegennahme von Hauskehricht, Gewerbe- und Industrieabfällen sowie Sperrgut von den Gemeinden. Sammlung und Transport waren Sache der Gemeinden.

Mittlerweile erbringt der ZKRI eine breite Palette von Dienstleistungen. Im Kehrchtwesen umfassen diese den gesamten Prozess ab Sackherstellung, -vertrieb und -sammlung bis hin zur umweltgerechten und sehr kostengünstigen Entsorgung und Verwertung. Daneben haben die Gemeinden dem Verband den wesentlichen Teil der Wertstoffsammlung und -verwertung übertragen. Der Verband unterstützt die Gemeinden bei Kommunikation und Kundendienst. Er engagiert sich weiter für ein sauberes Innerschwyz, zum Beispiel durch Unterstützung von Umweltprojekten, Abfallunterricht, Anti-Littering-Kampagnen und Förderung von Mehrweggeschirr. Er bietet Beratungen an und entwickelt mit den Gemeinden zusammen bedarfsgerecht neue Projekte.

Als Aktionär der Kehrchtverbrennungsanlage Renergia gewährleistet der ZKRI seinen Kundinnen und Kunden eine sehr umweltfreundliche und kostengünstige Entsorgung des Kehrchts.

Diese nicht abschliessend aufgeführten Tätigkeiten des ZKRI sind zum Teil in bilateralen Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden festgehalten. Zu einem weiteren Teil werden sie im Rahmen der Abgeordnetenversammlungen gutgeheissen und protokollarisch festgehalten. Sie sind aber in den Statuten nicht verankert. Da die Statuten die aktuelle Situation bei weitem nicht abdecken, ist darum eine Statutenrevision erforderlich. Damit ändert nichts an der Tätigkeit des ZKRI, sie wird aber in einen rechtlich korrekten Rahmen gestellt.

Aufgrund des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke (Gemeindeorganisationsgesetz, GOG) vom 25. Oktober 2017 besteht darüber hinaus die Pflicht für Zweckverbände, die Statuten innert 5 Jahren nach Inkrafttreten des GOG den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Dazu gehören unter anderen das Initiativ- und Referendumsrecht.

Der vorliegende Revisionsvorschlag der ZKRI-Statuten wurde von den Räten der betroffenen Bezirke und Gemeinden gutgeheissen und durch den Rechts- und Beschwerdedienst des Kantons Schwyz vorgeprüft. Wir bitten Sie, der Statutenrevision zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt, an der Urnenabstimmung vom 29. Januar 2023 der Statutenrevision Zweckverband Kehrrichtentsorgung Region Innerschwyz (ZKRI) zuzustimmen.

9.2 ZKRI – Statutenrevision

ALT	NEU
Zweckverband für die Kehrichtentsorgung Region Innerschwyz vom 8. August 1989	Zweckverband Abfall Region Innerschwyz (ZKRI) vom
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Verbandsgemeinden</p> <p>¹ Die Bezirke Gersau und Küssnacht sowie die politischen Gemeinden Schwyz, Arth, Ingenbohl, Muotathal, Steinen, Sattel, Rothenthurm, Lauerz, Steinerberg, Morschach und Illgau schliessen sich unter der Bezeichnung «Zweckverband für die Kehrichtentsorgung der Region Innerschwyz» zu einem Zweckverband zusammen.</p> <p>² In den Verband können weitere Personen des öffentlichen Rechts aufgenommen werden. Das Austrittsrecht bestimmt sich nach § 26.</p>	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Bestand</p> <p>¹ Die Bezirke Gersau und Küssnacht sowie die Gemeinden Schwyz, Arth, Ingenbohl, Muotathal, Steinen, Sattel, Rothenthurm, Lauerz, Steinerberg, Morschach und Illgau bilden unter dem Namen «Zweckverband Abfall Region Innerschwyz» (nachfolgend ZKRI genannt) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband im Sinne von § 79 des Gesetzes über die Organisation der Bezirke und Gemeinden vom 25. Oktober 2017 (nachstehend GOG).</p> <p>² Der Beitritt weiterer Gemeinden erfolgt über eine Statutenrevision. Das Austrittsrecht bestimmt sich nach Art. 27.</p>
<p>§ 2 Rechtspersönlichkeit; Sitz</p> <p>Der Verband ist eine selbständige juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Schwyz.</p>	<p>Art. 2 Sitz</p> <p>Der ZKRI hat seinen Sitz am Domizil der Geschäftsstelle.</p>
<p>§ 3 Verbandszweck</p> <p>¹ Der Verband bezweckt die Entsorgung des Kehrichts im Verbandsgebiet, das erweitert werden kann.</p> <p>² Zur Erreichung des Verbandszweckes kann der Verband</p> <p>a) selbst Anlagen für die Kehrichtentsorgung bauen und betreiben;</p> <p>b) einem anderen Zweckverband beitreten oder mit anderen Gemeinden einen solchen gründen;</p> <p>c) mit andern Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Verträge über die Benützung ihrer oder der eigenen Anlagen zur Kehrichtentsorgung abschliessen.</p>	<p>Art. 3 Zweck; Kernaufgaben und weitere Dienstleistungen</p> <p>¹ Der ZKRI bezweckt die gemeinsame Abfallbewirtschaftung. Diese umfasst die Verwertung oder Beseitigung der Siedlungsabfälle sowie die Vorstufen Sammlung, Transport, Zwischenlagerung und Vorbehandlung nach den Rechtsvorgaben von Bund und Kanton. Er stellt die hierfür erforderlichen Einrichtungen und Dienstleistungen bereit.</p> <p>² Siedlungsabfälle im Sinne von Abs. 1 sind die Abfälle aus Haushalten sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, sofern die Zusammensetzung der Abfälle betreffend Inhaltsstoffen und Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.</p> <p>³ Die Leistungen nach Abs. 1 gelten als Kernaufgaben. Der ZKRI kann darüber hinausgehend weitere Einrichtungen schaffen und Dienstleistungen erbringen, insbesondere für stofflich verwertbare Abfälle sowie für Sonder- und andere kontrollpflichtigen Abfälle, deren umweltgerechte Entsorgung besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.</p> <p>⁴ Der ZKRI setzt sich durch Umweltprojekte für eine nachhaltige und ressourcenschonende Abfallbewirtschaftung in den Verbandsgemeinden ein. Er kann zu diesem Zweck mit Dritten Verträge abschliessen.</p>

	<p>Art. 4 Betriebsgrundsatz; Verursacher- und Kostendeckungsprinzip</p> <p>Der ZKRI ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die von den Abfallinhaberinnen und -inhabern erhobenen Kosten und Gebühren basieren auf dem Grundsatz der verursachergerechten und kostendeckenden Abfallbewirtschaftung.</p>
<p>§ 4 Zuständigkeit; Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Der Verband ist verpflichtet, den Verbandsgemeinden Hauskehricht, Gewerbe- und Industrieabfälle und Sperrgut zur Entsorgung abzunehmen; die Abnahme von Stoffen kann erweitert oder eingeschränkt werden. ² Der im Verbandsgebiet anfallende Kehricht muss über den Verband entsorgt werden; vorbehalten bleiben Ausnahmebewilligungen, die der Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen. ³ Der Transport des Kehrichts bis zur Verbandsabnahmestelle ist Sache der Verbandsgemeinden, soweit nichts anderes festgelegt wird. ⁴ Der Verband kann die für die Entsorgung angezeigten Bestimmungen erlassen, namentlich auch in Bezug auf Sortierung und Anlieferung des Kehrichts. 	<p>Art. 5 Entsorgungsmonopol; Leistungsvereinbarungen</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Für die Kernaufgaben müssen die Verbandsgemeinden die Dienste des ZKRI in Anspruch nehmen. ² Für die Einzelheiten der gegenseitigen Rechte und Pflichten schliesst der ZKRI mit den Verbandsgemeinden Leistungsvereinbarungen ab.
	<p>Art. 6 Vertretung nach aussen und Zeichnungsberechtigung</p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident der Betriebskommission vertritt zusammen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer den ZKRI nach aussen. Sie führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift. Zudem obliegt ihnen die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung.</p>
<p>II. Organisation</p> <p>1. Organe</p> <p>§ 5 Verbandsorgane</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Organe des Verbandes sind <ol style="list-style-type: none"> a) die Abgeordnetenversammlung; b) die Betriebskommission; c) die Geschäftsstelle; die Rechnungsprüfungskommission. ² Der Präsident wird auf eine Amtsdauer von jeweils 2 Jahren, die übrigen Mitglieder der Betriebskommission und die Rechnungsprüfer werden auf eine solche von jeweils 4 Jahren gewählt. ³ Die Amtsdauer beginnt mit dem Kalenderjahr 	<p>II. Organisation</p> <p>1. Organe</p> <p>Art. 7 Verbandsorgane</p> <p>Organe des Verbandes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Verbandsgemeinden; b) die Abgeordnetenversammlung; c) die Betriebskommission; d) die Geschäftsstelle; e) die Rechnungsprüfungskommission.
<p>2. Abgeordnetenversammlung</p> <p>§ 6 Zusammensetzung; Stimmrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Abgeordnetenversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen. ² Jede Verbandsgemeinde stellt einen Abgeordneten; im Verhinderungsfall bestimmt sie einen Stellvertreter. 	<p>2. Abgeordnetenversammlung</p> <p>Art. 8 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer, Stimmrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Abgeordnetenversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen.

- ³ Jeder Abgeordnete hat so viele Stimmen, als die Einwohnerzahl seiner Verbandsgemeinde durch 2000 teilbar ist, mindestens aber eine Stimme.
- ⁴ Die Verbandsgemeinde kann dem Abgeordneten Instruktionen erteilen; die Gültigkeit der Stimmabgabe wird davon nicht berührt.

- ² Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde bestimmt eine oder einen Abgeordneten und allfällige Ersatzpersonen. Diese müssen nicht dem Gemeinderat angehören.
- ³ Jede abgeordnete Person hat so viele Stimmen, als die Zahl der in ihrer Gemeinde niedergelassenen Personen durch 2000 teilbar ist, mindestens aber eine Stimme. Massgebend ist die vom Amt für Wirtschaft publizierte Zahl der ständigen Wohnbevölkerung per 31. Dezember.

§ 7 Einberufung

- ¹ Die Abgeordnetenversammlung wird durch die Betriebskommission einberufen.
- ² Sie tritt ordentlicherweise jährlich einmal zusammen.
- ³ Ausserordentliche Abgeordnetenversammlungen werden einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es eine Verbandsgemeinde mit Antrag zu einem Geschäft verlangt, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt.
- ⁴ Die Einladung ist den Abgeordneten, zusammen mit der Geschäftsliste, in der Regel mindestens 20 Tage vorher schriftlich zuzustellen.

Art. 9 Einberufung

- ¹ Die Abgeordnetenversammlung wird in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Betriebskommission von der Geschäftsstelle einberufen.
- ² Sie tritt ordentlicherweise jährlich zweimal zusammen.
- ³ Ausserordentliche Abgeordnetenversammlungen werden einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es eine Verbandsgemeinde mit Antrag zu einem Geschäft verlangt, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt.
- ⁴ Die Einladung ist den Abgeordneten zusammen mit der Geschäftsliste in der Regel mindestens 20 Tage vorher zuzustellen.

§ 8 Geschäftsordnung

- ¹ Die Versammlung wird vom Präsidenten der Betriebskommission oder dessen Stellvertreter geleitet.
- ² Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten sind.
- ³ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung im Einzelfall nichts anderes beschliesst.
- ⁴ Zirkulationsbeschlüsse sind verbindlich, wenn kein Abgeordneter innert der von der Betriebskommission anzusetzenden Frist die Vorlage ausdrücklich ablehnt.
- ⁵ Im übrigen richtet sich der Geschäftsgang sinngemäss nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Organisation der Gemeinden und Bezirke.

Art. 10 Geschäftsordnung

- ¹ Die Versammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Betriebskommission oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter geleitet.
- ² Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Stimmen vertreten sind.
- ³ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung im Einzelfall nichts anderes beschliesst.
- ⁴ Im übrigen richtet sich der Geschäftsgang sinngemäss nach den Bestimmungen des GOG.

§ 9 Aufgaben

Die Abgeordnetenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Betriebskommission;
- b) Wahl der Rechnungsprüfungskommission;
- c) Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandes;
- d) Festsetzung des Voranschlages und Genehmigung der Rechnung und des Geschäftsberichtes der Betriebskommission;
- e) Erlass von Tarifen, Reglementen (§ 28) und Beschlüssen gemäss §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 3, soweit nicht eine Delegation an die Betriebskommission stattfindet;
- f) Beschlussfassung über Sachvorlagen, insbesondere über den Abschluss von Verträgen mit anderen Verbänden oder Privaten, soweit sie nicht die laufende Geschäftsführung betreffen;
- g) Aufnahme von Personen in den Verband und Festsetzung der Eintrittsbedingungen und -auflagen.

Art. 11 Aufgaben

Die Abgeordnetenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Zweckverbandes;
- b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Betriebskommission;
- c) Wahl der Rechnungsprüfungskommission;
- d) Festsetzung des Voranschlages und Genehmigung der Rechnung und des Geschäftsberichtes der Betriebskommission;
- e) Festsetzung der Gebühren;
- f) die Bewilligung von neuen und wiederkehrenden Ausgaben inkl. Beteiligungen, soweit nicht die Betriebskommission oder die Geschäftsstelle zuständig sind;
- g) Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften;
- h) zustimmende Kenntnisnahme von der Finanzplanung;

	<ul style="list-style-type: none"> i) Erlass eines Organisationsreglements. Dieses legt die Pflichten, Rechte, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Betriebskommission und der Geschäftsstelle inkl. Geschäftsführer fest; k) die Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten. Vorbehalten bleibt das Zustimmungsverfahren nach Art. 26; l) die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission zu Initiativen.
<p>§ 10 Aufgaben mit Ratifikationsvorbehalt</p> <ul style="list-style-type: none"> ¹ Besondere Finanzbeschlüsse (§ 19) und die durch die Abgeordnetenversammlung im Ernstfall bezeichneten Sachgeschäfte bedürfen der Ratifikation durch die Mehrheit der Verbandsgemeinden. ² Für Statutenänderungen gilt § 25. 	
<p>§ 11 Ratifikationsverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> ¹ Die Betriebskommission setzt eine angemessene Ratifikationsfrist an, soweit der Beschluss nichts anderes vorsieht. ² Jeder Verbandsgemeinde steht eine Stimme zu; für das erforderliche Mehr werden nur die rechtzeitig abgegebenen, gültigen Stimmen berücksichtigt. ³ Ein nachträgliches Ratifikationsverfahren kann unterbleiben, wenn dies den Abgeordneten mit der Einladung zur Versammlung oder im Antrag zu einem Zirkulationsbeschluss angezeigt wird und der definitive Beschlusstext vorliegt; es ist in diesem Falle Sache der Abgeordneten, die erforderliche Instruktion einzuholen. Es gilt das doppelte Mehr (nach Abgeordnetenstimmen und Verbandsgemeinden). 	
<p>3. Betriebskommission § 12 Zusammensetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> ¹ Die Betriebskommission besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Abgeordneten oder Vertretern der Verbandsgemeinden. ² Im übrigen konstituiert sie sich selbst. 	<p>3. Betriebskommission Art. 12 Zusammensetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> ¹ Die Betriebskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. ² Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.
<p>§ 13 Geschäftsgang</p> <ul style="list-style-type: none"> ¹ Die Betriebskommission wird durch den Präsidenten einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. ² Im übrigen richtet sich der Geschäftsgang sinngemäss nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Organisation der Gemeinden und Bezirke. 	<p>Art. 13 Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Protokoll</p> <ul style="list-style-type: none"> ¹ Die Betriebskommission trifft sich so oft als erforderlich, mindestens aber vier Mal jährlich. ² Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Präsidentin oder dem Präsidenten steht der Stichentscheid zu. ³ Zirkularbeschlüsse sind ausnahmsweise in dringenden Fällen zulässig. Wird im Zirkularverfahren ein Gegenantrag gestellt oder Beratung verlangt, muss eine ausserordentliche Sitzung einberufen werden. ⁴ Über die Sitzungen ist von der Geschäftsstelle ein Sitzungsprotokoll mit Pendenzenliste zu erstellen. Dieses ist an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

§ 14 Aufgaben

- ¹ Die Betriebskommission ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem andern Verbandsorgan übertragen sind.
- ² Ihr steht die Kompetenz zu, im Voranschlag nicht enthaltene neue Ausgaben zu beschliessen, und zwar einmalige Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von Fr. 40'000.– pro Rechnungsjahr; und zusätzlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von höchstens Fr. 10'000.– pro Rechnungsjahr.
- ³ Sie bereitet die Abgeordnetenversammlung vor und vollzieht ihre Beschlüsse. Sie bestimmt die Geschäftsstelle und das erforderliche Personal.
- ⁴ Sie vertritt den Verband nach aussen. Präsident und Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien unter sich oder mit einem andern Mitglied der Betriebskommission oder mit dem Leiter der Geschäftsstelle.
- ⁵ Sie erlässt die Bestimmungen gemäss § 4 Abs. 4, erteilt Ausnahmebewilligungen im Sinne von § 4 Abs. 2 und ist in Beitrags- und Vollzugsfragzuständig.

4. Geschäftsstelle § 15 Aufgaben

Die Geschäftsstelle ist das Stabsorgan der Betriebskommission und besorgt die laufenden Geschäfte nach Pflichtenheft und Weisung des Präsidenten. Sie ist verantwortlich für die technische Leitung der Entsorgungsanlagen, das Sekretariat und die Protokollführung

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die Betriebskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Abgeordnetenversammlung das zentrale Führungsorgan des ZKRI. Sie trägt die politische Verantwortung für die Planung und Führung und setzt die Vorgaben der Abgeordnetenversammlung um. Sie überwacht und kontrolliert die Tätigkeit der Geschäftsstelle mit einem internen Kontrollsystem.
- ² Sie bereitet die Abgeordnetenversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.
- ³ Die Kompetenzen der Betriebskommission richten sich nach dem Organisationsreglement, wobei ihr folgende unübertragbaren Kompetenzen zustehen:
 - a) Festlegung der strategischen Ausrichtung des Verbandes;
 - b) Vollzug der Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung;
 - c) Festlegung des Domizils der Geschäftsstelle innerhalb des Verbandsgebietes;
 - d) Bestimmung der Geschäftsstelle und Ernennung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers im Mandats- oder Anstellungsverhältnis;
 - e) Festlegung des Stellenplans der Geschäftsstelle und des übrigen Betriebspersonals;
 - f) Aufsicht über die Geschäftsstelle;
 - g) Bewilligung von im Voranschlag nicht enthaltenen neuen Ausgaben:
einmalige Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von 50'000 Franken im Einzelfall und zusätzlich jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von höchstens 20'000 Franken im Einzelfall;
 - h) die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen. Vorbehalten bleiben die Kompetenzen der Geschäftsstelle;
 - i) Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit den Verbandsgemeinden und Abschluss von Verträgen mit Dritten, sofern nicht die Zuständigkeit der Geschäftsstelle gegeben ist;
 - k) Aufnahme von Krediten;
 - l) Erlass von Verfügungen nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

4. Geschäftsstelle und Geschäftsführung Art. 15 Funktion

- ¹ Die Geschäftsstelle ist für die operative Führung des ZKRI zuständig. Sie stellt organisatorisch, technisch, finanziell, betrieblich und personell die ordnungsgemässe Erfüllung des Verbandszwecks und der dem ZKRI erteilten Leistungsaufträge sicher.
- ² Sie wird durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer geleitet.
- ³ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer besitzt in der Betriebskommission Antragsrecht und kann an den Beratungen teilnehmen.

	<p>Art. 16 Kompetenzen</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Die geschäftsführende Person ist befugt, die Betriebsorganisation eigenverantwortlich zu gestalten. ² Die Kompetenzen der Geschäftsstelle werden im Organisationsreglement festgelegt, wobei ihr statutarisch ausdrücklich nachstehende Befugnisse zustehen: <ol style="list-style-type: none"> a) Abschluss der Arbeitsverträge mit dem Betriebspersonal nach den Vorschriften des Obligationenrechts; b) Führung des Finanzhaushalts; c) Arbeitsvergaben und Ausgaben im Einzelfall bis max. Fr. 10'000.00. ³ Die geschäftsführende Person kann dringliche Massnahmen anordnen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind. Sie informiert umgehend die Mitglieder der Betriebskommission.
<p>5. Rechnungsprüfungskommission § 16 Zusammensetzung; Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die weder Abgeordnete noch Mitglieder der Betriebskommission sein dürfen und verschiedenen Verbandsgemeinden angehören müssen. ² Sie prüft das Rechnungswesen; sie stellt der Abgeordnetenversammlung zur Rechnung Antrag, der mit der Einladung zugestellt wird. 	<p>5. Rechnungsprüfungskommission Art. 17 Zusammensetzung; Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern von verschiedenen Verbandsgemeinden. ² Die Rechnungsprüfungskommission prüft zu Handen der Abgeordnetenversammlung mit einem schriftlichen Bericht die Haushalts- und Buchführung, die Rechnungslegung sowie die Sicherstellung des internen Kontrollsystems (IKS) und stellt Antrag zu Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbewilligungen. ³ Sie hat jederzeit Einsicht in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen, kann die notwendigen Auskünfte einholen und Sachverständige zur Prüfung beiziehen.
<p>III. Finanzwesen 1. Voranschlag § 17 Verfahren; Inhalt</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Für jedes Rechnungsjahr ist ein Voranschlag aufzustellen; er enthält einen Verteilplan über den voraussichtlichen Kostenbeitrag der Verbandsgemeinden. Nachtragskredite sind einzuholen, wenn eine neue Ausgabe vorliegt, die die Kompetenz der Betriebskommission überschreitet. ² Die von der Betriebskommission verabschiedete Fassung des Voranschlags ist den Verbandsgemeinden bis Ende November des Vorjahres zur Stellungnahme und Budgetierung zuzustellen. ³ Die Kostenbeiträge stellen gebundene Ausgaben der Verbandsgemeinden dar. 	<p>III. Verbandshaushalt 1. Voranschlag und Rechnung Art. 18 Verfahren und Inhalt</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Für jedes Rechnungsjahr sind ein Voranschlag und eine Rechnung zu erstellen. Das Rechnungsjahr schliesst mit dem Kalenderjahr. ² Die Darstellung des Kontenrahmens des Voranschlags und der Jahresrechnung kann von den Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden, der dazugehörigen Verordnung und von den Vorschriften des harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) abweichen. ³ Die Betriebskommission erlässt nähere Bestimmungen zur Darstellung.
<p>2. Rechnung § 18 Inhalt</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Das Rechnungsjahr schliesst mit dem Kalenderjahr. ² Die Rechnung ist so zu gestalten, dass sie eine klare Grundlage für die Überprüfung der Betriebs- und Investitionskosten bildet. Sie enthält den definitiven Kostenverteilplan. 	

3. Finanzbeschlüsse

§ 19 Besondere Beschlussfassung

- ¹ Ausgaben, die nicht über die laufende Rechnung eines Jahres finanziert werden können, unterliegen einer besonderen Beschlussfassung. Dies gilt namentlich für neue Ausgaben, die einmalig sind und auf dem Kreditweg finanziert werden, und wiederkehrende Ausgaben, die eine neue Verpflichtung begründen.
- ² Die Jahreskosten sind in Voranschlag und Rechnung auszuweisen. Soweit sie im Voranschlag nicht enthalten sind, müssen die Auswirkungen auf den laufenden Kostenbeitrag der Verbandsgemeinden im Beschluss aufgeführt werden.

4. Finanzierung

§ 20 Kostenbeiträge

- ¹ Die Investitionskosten des Verbandes werden, nach Abzug von Beiträgen Dritter, auf die Verbandsgemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahl verteilt. Als solche gelten die Aufwendungen des Verbandes für die Erstellung eigener Anlagen oder einmaliger Aufwendungen für die Benützung oder Beteiligung an fremden Anlagen, soweit sie nicht als Finanzierungskosten der Betriebsrechnung belastet werden.
- ² Die Betriebskosten werden den Verbandsgemeinden entsprechend den angelieferten Kehrrichtmengen belastet; für überdurchschnittliche Anlieferungen können Sonderansätze berechnet werden. Zu den Betriebskosten zählen alle Aufwendungen des Verbandes für die Verwaltung und die laufende Kehrrichtentsorgung, soweit sie nicht zu aktivieren sind.
- ³ Der Verband sorgt durch einen Lastenausgleich aufgrund der ermittelten Tonnagekilometer für eine gleichmässige Transportkostenbelastung der Verbandsgemeinden; massgebend sind die Wegdistanzen zwischen dem Schwerpunkt des Sammeldienstes der einzelnen Verbandsgemeinden und der Entsorgungsanlage.
- ⁴ Die Standortgemeinden haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für Nachteile aus Bestand und Betrieb der Entsorgungsanlage.
- ⁵ Die jährlichen Zu- und Abschläge für den Transportkostenausgleich und die Standortentschädigung werden im Rahmen des Voranschlags festgesetzt.

§ 21 Kreditbeschaffung

- ¹ Die Geldmittel für die Erfüllung der Verbandsaufgaben werden vom Verband auf dem Kreditweg beschafft, soweit sie nicht über die laufenden Kostenbeiträge der Verbandsgemeinden finanziert werden.
- ² Es ist den Verbandsgemeinden freigestellt, dem Verband im Rahmen seines Geldbedarfes Vorschüsse oder Darlehen zu gewähren, die zum Satz der schwyzerischen Kantonalbank für Gemeindedarlehen zu verzinsen sind.

2. Finanzierung

Art. 19 Kernaufgaben und weitere Leistungen

- ¹ Die Kosten für die obligatorischen Kernaufgaben inkl. der hierfür erforderlichen Investitionen werden durch die von den Abfallinhabern erhobenen Gebühren gedeckt. Die Gemeinden leisten hierfür keine Beiträge. Ausgenommen sind besondere Aufwendungen für die Sammel- und Transportlogistik.
- ² Für die weiteren von den Verbandsgemeinden bestellten Leistungen werden diesen die effektiven Kosten in Rechnung gestellt. Ertragsüberschüsse sind der betreffenden Verbandsgemeinden zu vergüten.

Art. 20 Kreditbeschaffung

Die für die Liquidität und Investitionen erforderlichen Mittel beschafft sich der ZKRI über Darlehen bei Banken oder bei den Verbandsgemeinden.

3. Referendum

Art. 21 Fakultatives Finanzreferendum

- ¹ Auf Begehren von 500 Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden werden Ausgabenbeschlüsse der Abgeordnetenversammlung über neue einmalige Ausgaben von mehr als fünf Millionen Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 300'000 Franken dem fakultativen Referendum unterstellt.
- ² Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 60 Tage seit der Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt.
- ³ Nach Feststellung des Zustandekommens des Referendums durch die Betriebskommission lädt diese die Verbandsgemeinden ein, in einem koordinierten Vorgehen die Änderung innert Jahresfrist den Stimmberechtigten vorzulegen.
- ⁴ In der Urnenabstimmung entscheidet die Mehrheit der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden sowie die Mehrheit der Verbandsgemeinden.

4. Haftung

Art. 22 Schädigungen; vermögensrechtliche Subsidiärhaftung

- ¹ Die Haftung des ZKRI und seiner Funktionäre für Schädigungen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre (Staatshaftungsgesetz, StHG), vom 20. Februar 1970.
- ² Für die vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten des ZKRI haften die Verbandsgemeinden subsidiär. Die Anteile richten sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen.

Fälligkeiten

§ 22 Zahlungsfristen; Verzinsung

- ¹ Der Verband kann monatliche Kosten- oder Akontobeiträge zur Deckung des laufenden Betriebsaufwandes in Rechnung stellen. Akontobeiträge für Investitionskosten werden in der Regel jährlich erhoben.
- ² Differenzen zu den definitiven Kostenbeiträgen werden mit der Genehmigung der Rechnung fällig.
- ³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Fälligkeit. Verspätete Zahlungen sind zu einem Satz zu verzinsen, der um ½ % über dem ordentlichen Hypothekarzins per 1. Juli des Jahres liegt.

IV. Initiativrecht

Art. 23 Initiative

- ¹ 1'000 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden können schriftlich in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer allgemeinen Anregung eine Initiative auf Änderung der Statuten einreichen.
- ² Die Betriebskommission erlässt eine Verfügung über die Zulässigkeit der Initiative. Der Entscheid ist den Initianten mitzuteilen und zusammen mit dem Initiativbegehren im Amtsblatt zu veröffentlichen. Dagegen kann nach Massgabe des Ver-

	<p>waltungsrechtspflegegesetzes innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> ³ Nach Inkrafttreten der Verfügung überweist die Betriebskommission die Initiative mit Bericht und Antrag an die Abgeordnetenversammlung. Diese entscheidet über den Antrag oder einen allfälligen Gegenvorschlag. ⁴ Anschliessend lädt die Betriebskommission die Verbandsgemeinden ein, in einem koordinierten Vorgehen die Initiative mit dem Antrag der Abgeordnetenversammlung oder deren Gegenvorschlag innert Jahresfrist den Stimmberechtigten vorzulegen. ⁵ Eine Initiative ist angenommen, wenn sie nach den Bestimmungen von Art. 26 Abs. 2 eine Mehrheit erzielt. ⁶ Stimmen die Stimmberechtigten einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung zu, hat die Betriebskommission innert Jahresfrist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und den Stimmberechtigten zu unterbreiten.
<p>IV. Rechtsschutz und Aufsicht</p> <p>1. Rechtsschutz § 23 Zuständigkeiten; Verfahren</p> <p>Im Falle von Beitrags- oder Vollzugsstreitigkeiten erlässt die Betriebskommission eine Verfügung, die nach den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden kann.</p> <p>Gegen Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung können die Verbandsgemeinden innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht führen.</p> <p>Die übrigen Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden und dem Verband werden im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren beurteilt.</p>	<p>V. Rechtsschutz und Aufsicht</p> <p>1. Rechtsschutz Art. 24 Verfahren</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Gegen Verfügungen der Betriebskommission kann nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. ² Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden sowie der Verbandsgemeinden unter sich entscheidet das Verwaltungsgericht im Klageverfahren.
<p>2. Aufsicht § 24 Regierungsrat</p> <p>Der Verband untersteht der Aufsicht des Regierungsrates.</p>	<p>2. Aufsicht Art. 25 Regierungsrat</p> <p>Der Verband untersteht der Aufsicht des Regierungsrates.</p>
<p>V. Schlussbestimmungen</p> <p>1. Abänderung der Statuten § 25 Verfahren</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Beschlüsse über eine Abänderung dieser Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abgeordnetenstimmen mit Ratifikation gemäss § 11. ² Den Verbandsgemeinden ist vorgängig Gelegenheit zur schriftlichen Vernehmlassung einzuräumen. ³ Beschlüsse, die nicht eine wesentliche Zweckänderung, die keine Zuweisung neuer Aufgaben an den Verband oder die nicht die Verbandsauflösung beinhalten, müssen lediglich den Räten der Verbandsgemeinden vorgelegt werden. 	<p>VI. Schlussbestimmungen</p> <p>1. Änderung der Statuten Art. 26 Verfahren</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Beschliesst die Abgeordnetenversammlung eine Abänderung dieser Statuten, lädt die Betriebskommission die Verbandsgemeinden ein, in einem koordinierten Vorgehen die Änderung innert Jahresfrist den Stimmberechtigten vorzulegen. ² Für die Annahme ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden sowie die Zustimmung von mindestens acht Verbandsgemeinden erforderlich. ³ Die Zustimmung aller Verbandsgemeinden ist erforderlich, wenn die Statutenänderung den Verbandszweck, die Kernaufgaben inkl. deren Finanzierung, das Stimmrecht der Verbandsgemeinden, die Haftung, die Verbandsauflösung oder das Austrittsverfahren betrifft.

<p>2. Austritt § 26 Modalitäten</p> <p>¹ Nach Ablauf von 20 Jahren seit Eintritt in den Verband ist ein Austritt auf das Ende des darauffolgenden Rechnungsjahres zulässig.</p> <p>² Die austretende Verbandsgemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung von Leistungen. Erwächst dem Verband aus dem Austritt ein erheblicher finanzieller Nachteil, hat die austretende Verbandsgemeinde eine Austrittsentschädigung zu entrichten, die im Streitfall im Verfahren nach § 23 Abs. 3 der Statuten festgesetzt wird.</p>	<p>2. Austritt Art. 27 Verfahren und Bedingungen</p> <p>¹ Die Verbandsgemeinden können ab Datum der Genehmigung dieser Statuten durch den Regierungsrat unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist und unter Haftung für bestehende Verbindlichkeiten auf Ende eines Kalenderjahres aus dem ZKRI austreten. Es besteht kein Anspruch auf das Verbandsvermögen.</p> <p>² Der Austritt ist ohne Statutenänderung möglich, bedarf aber der Zustimmung des Regierungsrates. Zudem ist das Quorum nach Art. 26 Abs. 2 im bisherigen Verhältnis anzupassen. Hierzu ist die Abgeordnetenversammlung befugt.</p> <p>³ Bei einem Austritt müssen die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben in der betreffenden Verbandsgemeinde auf andere Weise gewährleistet sein.</p>
<p>3. Verbandsauflösung § 27 Voraussetzung; Liquidation</p> <p>¹ Die Auflösung des Verbandes ist nur zulässig, wenn der Kehricht auf andere geeignete Weise entsorgt werden kann und die Auflösung im Verfahren der Statutenrevision beschlossen wird.</p> <p>² Das Liquidationsergebnis ist auf die Verbandsgemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl aufzuteilen.</p>	<p>3. Verbandsauflösung und Rechtsform-umwandlung Art. 28 Auflösung</p> <p>¹ Die Auflösung des ZKRI ist nur zulässig, wenn der Verbandszweck auf andere geeignete Weise sichergestellt ist und die Auflösung im Verfahren der Statutenrevision nach Art. 26 Abs. 3 beschlossen wird.</p> <p>² Das Liquidationsergebnis ist auf die Verbandsgemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl aufzuteilen.</p>
	<p>Art. 29 Rechtsformumwandlung</p> <p>Eine Rechtsformumwandlung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden sowie der Mehrheit der Verbandsgemeinden.</p>
	<p>4. Anwendung anderer Erlasse Art. 30 Wahl- und Abstimmungsgesetz</p> <p>Die Anordnung, Vorbereitung, Durchführung, Veröffentlichung, Anfechtung und Erhaltung der Ergebnisse von Volksabstimmungen richtet sich nach den Vorschriften des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG) vom 15. Oktober 1970.</p>
	<p>Art. 31 Sinngemässe Anwendung des GOG</p> <p>Soweit den Statuten keine Bestimmung entnommen werden, gilt sinngemäss das GOG.</p>
<p>4. Vollzug § 28 Reglemente</p> <p>Ausführungsvorschriften werden in Reglementsform erlassen, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen.</p>	<p>5. Vorrang der Statuten Art. 32 Kommunale Erlasse</p> <p>Die Statuten und die gestützt darauf mit den Verbandsgemeinden abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen gehen kommunalen Erlassen vor.</p>

<p>§ 29 Kommunale Erlasse; Kehrichtreglemente</p> <p>¹ Die Verbandsvorschriften gehen kommunalen Erlassen vor. ² Nötigenfalls sind die Kehrichtreglemente anzupassen.</p>	
<p>§ 30 Massgebende Einwohnerzahl</p> <p>Die massgebende Einwohnerzahl (§§ 6 Abs. 3, 20 Abs. 1 und 27 Abs. 2) bestimmt sich nach der jeweils neusten Statistik der Staatskanzlei.</p>	
<p>§ 31 Rechtsgültigkeit</p> <p>¹ Diese Statuten treten nach Annahme und vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. ² Auf diesen Zeitpunkt hin werden die Statuten vom 5. Dezember 1983 aufgehoben.</p>	
	<p>6. Inkrafttreten Art. 33 Inkrafttreten ¹ Diese Statuten treten nach der Zustimmung der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Den genauen Zeitpunkt bestimmt die Betriebskommission. ² Sie ersetzen die Statuten vom 27. Januar 1989, genehmigt mit RRB Nr. 1413 vom 8. August 1989.</p>

9.3 Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zur Statutenrevision Zweckverband Kehrichtentsorgung Region Innerschwyz (ZKRI)

Die Statutenrevision des ZKRI wird von der Rechnungsprüfungskommission zur Kenntnis genommen.

Wir beantragen, die Statutenrevision zu genehmigen.

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Lauerz

Lauerz, 10. November 2022

Philipp Schmidig, Präsident
Katja Rickenbacher
Anton Schuler